

MITTEILUNGEN
DER
GESELLSCHAFT
FÜR
SALZBURGER LANDESKUNDE

LXVIII. VEREINSJAHR 1928



SALZBURG
IM SELBSTVERLAGE DER GESELLSCHAFT
DRUCK: R. KIESEL, SALZBURG

L 15
J
3

Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg.

Von Dr. Herbert Klein.

Der Zweck dieser Studie ist nicht, auf die Frage nach der Entstehung der einzelnen Formen der bäuerlichen Leihe oder besonders des Erbrechts einzugehen¹⁾. Vielmehr soll hier nur versucht werden, die Verbreitung der hier in Betracht kommenden Urbarsgerechtigkeiten des späteren Mittelalters, der Zeitpacht von Jahr zu Jahr (Freistift, libera institutio), der Leihe auf Lebenszeit (Leibgeding, ius precarium, ius personatus) und der Erbleihe (Erbrecht, ius hereditarium)²⁾ im Erzstift Salzburg in möglichst früher Zeit festzustellen und die weitere Entwicklung in Kürze wiederzugeben. Vorausgesetzt ist dabei nur, daß die ursprünglichste und noch im 13. und 14. Jahrhundert die weitaus verbreitetste Leiheform das Freistiftrecht war, das den hofrechtlichen Leihen des früheren Mittelalters entsprach³⁾.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung kann nur die bei weitem größte Grundherrschaft des Landes bilden, die des Erzbischofs, das „Hofurbar“, wie es später gemeinhin hieß; nicht nur weil die Quellen hierfür am reichlichsten fließen, sondern auch, weil ihre Entwicklung in diesen Dingen die ausschlaggebende war. Leider herrschte gerade hier, soweit die Frage nach den Leiheformen angeschnitten wurde, bisher eine gewisse Verwirrung, da man die besonders in den Steuerbüchern des 14. Jahrhunderts⁴⁾ vorkommenden Freisassen (freysatzones) für Frei-

¹⁾ Darüber bezgl. der Ostalpenländer zu vergleichen: H. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im MA. Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., hsg. v. Gierke, 67. H. (1903); Ders., Freie und unfreie Leihen im späteren MA. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 3. (1905); Ders., Das Tiroler Freistiftrecht. Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols und Vorarlbergs, 2. Bd. (1905), 3. Bd. (1906); Winiarz, Erbleihe und Rentenkauf in Öst. ob u. unter d. Enns im MA. Untersuchungen etc., hsg. v. Gierke, 80. H. (1906); L. Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark u. Kärnten. Forschungen zur Verf.- u. Verw.-Gesch. der Steiermark, 8. Bd. 4. H. (1913).

²⁾ Die Juristen des 17. u. 18. Jahrh. (s. u.) identifizierten diese Leihen mit dem römischen ius emphyteuticum (Erbr.), ius vitalitium (Leibg.) und ius precariae (Freistift). Andere Namen nach Hegi (1641, s. u. Anm. 101), für Erbrecht: Erbsgerechtigkeit, Erbzinsgut; für Leibgeding: Leibrecht; für Freistift: Herrengunst, Herrengnad, Baurecht, Baumannsgerechtigkeit. — Andere Leihen, wie Kaufrecht, Landsiedelrecht etc., kamen im Salzburgischen nicht vor. Burgrechte waren ausschließlich auf Städte und Märkte beschränkt.

³⁾ Wopfner, Freistiftrecht I. l. c., S. 246; Dopsch, Öst. Urbare I./1., S. CXLI ff. — Der gegenteiligen Meinung L. Hauptmanns, l. c., S. 66 ff., kann ich mich nicht anschließen.

⁴⁾ Vgl. Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuer im Erzstifte Salzburg. I., Archiv f. öst. Gesch., Bd. 92 (1903) S. 483.

stifter hielt und da diese in den Urbaren nicht verzeichnet sind, die Urbarleute (praediales) zur Gänze für Erbrechter halten mußte⁵⁾. Um zu einem klaren Bilde zu gelangen, müssen wir hier die Freisassenfrage ganz beiseite lassen und uns allein auf die Aussagen der Urbare beschränken⁶⁾.

Zwei Codices sind hiezu vor allem heranzuziehen, die zusammen das älteste eigentliche Gesamturbar der dem Hofmeister zu Salzburg unterstellten erzb. Urbarämter⁷⁾ darstellen. Sie stammen von c. 1350. Urbar Ia⁸⁾ umfaßt die Ämter „außer Gebirge“, Ib⁹⁾ die „inner Gebirge“, einschließlich der Ämter Kuchl und Abtenau, die sonst — z. B. in den erwähnten Steuerbüchern — als „außer Gebirge“ gelegen gelten, Grenze Paß Lueg. Sie standen bis nach 1400 in Gebrauch und wurden dann c. 1415 ohne wesentliche Änderungen umgeschrieben: Urbare IIa, IIb. Dazu kommt ein dritter Band, den Neuerwerbungen um 1400 „außer Gebirg“ füllen, Urbar IIc¹⁰⁾. 1498 wurden neuerdings Abklatsche angefertigt, Urbare III, die bis um 1550 in Verwendung standen, für uns aber nicht weiter in Betracht kommen.

In den Urbaren Ib und besonders Ia finden sich unter den zahlreichen Eintragungen, die der über fünfzigjährige Gebrauch mit sich brachte, häufig Marginalien von verschiedenen Händen: libera institutio, tenet iure hereditario, habet ius hereditarium und dergleichen. Suchen wir den ursprünglichen Zustand zu rekonstruieren, so finden wir, daß nur die Angaben über Freistift, beziehen sie sich nun auf ganze Ämter, kleinere Gruppen oder einzelne Iteme, zur ursprünglichen Anlage der Urbare gehören, diejenigen über Erbrecht aber von verschiedenen späteren Händen stammen und in der Hauptsache — auf vermutlich nur scheinbare Ausnahmen wird zurückzukommen sein — nur bei solchen Itemen stehen, auf die sich anfänglich Freistiftbezeichnungen bezogen,

⁵⁾ Vgl. Siegel u. Tomaschek, Die Salzbg. Taidinge. Öst. Weitümer I (1870) S. 376. Zillner, Salzburgische Dörfer, LK 32 (1892), S. 192. Bittner l. c., S. 497, 542 ff. Widmann, Gesch. Salzburgs II. (1909) S. 268 f.; außerdem Schmeller, Bayer. Wörterbuch II, Sp. 331.

⁶⁾ Über diese Freisassen — es waren Eigenleute, die nicht auf dem Urbar ihres Herrn saßen, ähnlich den Freileuten Kärntens, Hauptmann, Die Freileute, Carinthia I, 100. Jg. (1910) — behalte ich mir vor, in anderem Zusammenhange zu handeln.

⁷⁾ Dem Hofmeister, der um 1300 den Vicedom ablöst (vgl. Mayr, Zentralbehörden, LK 64 [1924] S. 19, 21), unterstanden die Urbarsgüter nördlich der Tauernkette. Die Ämter um Mühlendorf, inklusive Tittmoning, sind jedoch in den im folgenden erwähnten Urbaren nicht enthalten. Sie wurden in eigenen Urbaren geführt, wovon sich aber nur das den Urbaren III von 1492 entsprechende erhalten zu haben scheint (München, Hauptstaatsarchiv, HochstiftsLit. Salzburg, 772). Von den übrigen erzb. Gütern gehörten die in Kärnten, einschließlich der im heutigen Osttirol und im oberen Murtal gelegenen zum Vicedomat Friesach, das also auch Gebiete, die zum späteren erbstiftlichen Territorium gehörten, umfaßte (Lungau, Windisch-Matrei, Lengberg), die in Untersteier zum Vicedomat Leibnitz u. die in Österreich zur Hofmeisterei Arnsdorf.

⁸⁾ LRA (Landesregierungsarchiv Salzburg), Urbare 3, in 4^o (27×19 cm), Pergament, 89 Blätter mit alter Foliierung, 4 Blätter (40 a—d) nicht foliiert (späterer Einschub), geschrieben von der von Bittner l. c., S. 492, als A bezeichneten Hand.

⁹⁾ LRA, Urbare 6, beschrieben von Bittner l. c., S. 491 (als Urbar I).

¹⁰⁾ LRA, Urbare 4, 7, 5.

oder wo sonst eine Verwechslung möglich war. Demnach müssen die unbezeichneten Güter, wie noch zu erhärten sein wird, alle zu Erbrecht ausgetan gewesen sein.

Verfolgen wir die Sache ins einzelne, und zwar zunächst bezüglich der Ämter vor dem Gebirge nach Urbar Ia. Bei den Ämtern und Gütergruppen, die später zusammen das nordwestlich der Stadt Salzburg gelegene Urbargericht und Amt Glan bildeten, fehlen im Amt Lieferung (f. 30—32', 40—40'), in Niedergailenbach (f. 33), Siezenheim (f. 35—36'), Salzburghofen (f. 36'—38') und Freilassing (f. 39—40)¹¹⁾ mit Ausnahme des Meierhofes (*curia*) in Wals (*libera institucio*) und der Mühle in Siezenheim (*tenet iure precario*)¹²⁾ die Marginalien; dagegen war der Güterkomplex „Glan“ (f. 33') ursprünglich als freistiftisch gekennzeichnet¹³⁾, ebenso die Mühlen in Tittmoning (f. 46—46') und Salzburg (f. 48 bis 48')¹⁴⁾. Nördlich von diesen Ämtern, westlich der Salzach, folgt das Amt Abtsdorf (f. 34), wo nur der Meierhof Freistift hat¹⁵⁾, ebenso in den Gütergruppen „Purchueld“ und „Lebenau“ (f. 34'—35). Westlich von Abtsdorf lag das 1306 von den Aichheimern erkaufte Amt Moos (f. 45—46), westlich von Glan die Ämter Plain (f. 41—45) und Piding¹⁶⁾, wo überall Freistiftrecht allein herrschte, und zwar ohne daß durch spätere Zusätze die Einheitlichkeit gestört wurde. Das gleiche gilt für die benachbarten Besitzungen um und in Reichenhall (f. 74—75) und das nordwestlichste Amt innerhalb der Grenzen des Erzstiftes, Halmberg, später Waging (f. 68—73')¹⁷⁾. Die Urbargüter südlich der Hauptstadt waren später in das Amt Anif-Gutratt zusammengefaßt. In dessen Bestandteilen herrschten nach Urbar Ia im Amt Anif (f. 60'—61) Freistift¹⁸⁾, im am rechten Salzachufer gegenüberliegenden Campanif (f. 61—63') aber, sowie einer hier gehörigen Gruppe von kleineren Itemen, Peunten etc. (f. 63'—65) nach dem Fehlen von Marginalien

¹¹⁾ In Urbar II a, das sonst die diesbezüglichen Angaben von Ia glattweg übernimmt, s. u., sind hier 3 Güter von jüngerer Hand als Freistifte bezeichnet (fol. 46, 47).

¹²⁾ Das einzige Vorkommen von Leibgeding in den Urbaren I; später durch Streichung getilgt.

¹³⁾ „*libera institucio usque ad finem folii*“; *usque—folii* späterhin gestrichen, so daß „l. i.“ nur mehr für den Hof Prähaus gilt, nachdem offenbar schon vorher 4 von den anderen 6 Gütern von verschiedenen Händen als Erbrechte bezeichnet worden waren.

¹⁴⁾ „*libera institucio per totum*“. Von den 6 Salzburger Mühlen werden 4 laut späterer Randnotizen verschiedener Hände zu Erbrechten.

¹⁵⁾ Dafür, daß wirklich die unbezeichneten Güter als Erbrechte angesehen werden dürfen, spricht hier folgende Tatsache: Abtsdorf wurde 1355 an die Kuchler vertauscht, später aber (um 1383) mit zahlreichen anderen Gütern von Erzbischof Pilgrim zurück erworben. Dieses neue Amt Abtsdorf ist Urbar II c (f. 7—9) verzeichnet, wo die Leiheform der einzelnen Güter am Rande, meist gleichzeitig, angegeben ist. Es zeigt sich, daß die alten Güter, soweit sie erkennbar sind, 7 Stücke, mit Ausnahme des Hofes alle Erbrechte sind, während sonst Freistift überwiegt (34 : 5).

¹⁶⁾ Dieses Amt fehlt in Urbar Ia, weil damals verpfändet; es findet sich wieder in Urbar II a (f. 35 ff.) mit der Notiz: *libera institucio per totum*.

¹⁷⁾ Ausnahme: f. 70', von sp. Hand: *iure hereditario, comparavit pro pecunia parata*.

¹⁸⁾ Ein Gut später Erbrecht; bei einem anderen steht „*lib. inst.*“ auf Rasur und dabei die Bemerkung: *non habet ius hereditarium*.

lien wahrscheinlich Erbrecht. Dagegen war wieder das Amt „Gutraterii extra foramen“ (foramen = Paß Lueg), einem Teil des Erbes nach den Gutratern, ausgestorben um 1330, (f. 56—57) freistiftisch, ging aber dann im Laufe des 14. Jahrhunderts nach Aussage der genannten Notizen fast zur Gänze zum Erbrecht über¹⁹⁾. Das spätere Amt Bergheim (nw. von Salzburg) besteht im Urbar Ia aus den Gütern „quondam domini Gotschalci“ (von Neuhaus) (f. 49) und „quondam domini Heinrici de Perchaim“ (f. 49'—51', Erwerbungen von c. 1300), beide bis auf eine Mühle freistiftisch, keine späteren Änderungen. Von Gotschalk stammt auch das Amt Heuberg (f. 51'—54), die hier ebenfalls herrschende Freistift wird aber bis zum Ende des Jahrhunderts vollständig vom Erbrecht verdrängt. Das gleiche gilt für das aus i. J. 1313 bestifteten Neubrüchen bestehende Amt Fager (f. 54—55), wo übrigens das Freistiftrecht zwischen Hofmeister und Bauleuten strittig war²⁰⁾. Freistift „per totum“ auch im kleinen Amt Neumarkt (f. 67) ohne jüngere Erbrecht marginalien. Komplizierter liegen die Dinge in dem bedeutenden Amt Talgau (f. 1 bis 24). Zu Freistift ausgetan sind die Fischrechte (sagenae) im Aber-, Fuschel- und Wallersee (f. 1, 3, 16'); im übrigen ist der erste Teil des Amtes (bis fol. 10) unbezeichnet, also erblich, fol. 9—10 müssen dann eine Reihe von Freistiftgütern gestanden sein, doch läßt sich der ursprüngliche Zustand nicht rekonstruieren²¹⁾. Hierauf folgt die Unterabteilung „Bona auf dem Ekk“ (f. 10—15), die zum Großteil freie Stift hatten²²⁾; während diese in Faistenau (f. 13—16) und bei den Kuchlgütern (f. 16'—17) nur je einen Vertreter besitzt und bei den Neubrüchen (f. 17'—19) ganz fehlt. In dem außerhalb der Hoheitsgrenzen des Erzstifts gelegenen Amt Mondsee (f. 25—29') tragen nur die vier (Meier-)Höfe die oftgenannte Freistiftmarke²³⁾.

Das Urbar Ib „inner Gebirge“ beginnt wie gesagt mit dem Amt Kuchl und seinen Unterabteilungen (f. 1—17). Hier scheint sich das bisher beobachtete Schema zu verkehren, denn ohne daß etwas darauf-

¹⁹⁾ Daß es sich bei diesen „ius hereditarium“-Randglossen wirklich um späteren Übergang von Freistift zu Erbrecht handelt und nicht vielleicht um Rektifikationen, zeigt hier die Tatsache, daß zunächst an die Worte: „libera institutio per totum“ von jüngerer Hand angefügt wurde: „excepta curia prope Lamer, que est ius hereditarium dictorum Heinr. et Hnr. et Jacob.“ Darnach also erst kann die Dezimierung der übrigen Freistiftgüter, deren Charakter als solcher übrigens in diesem Falle durch die Anführung von Enxenien bei den Diensten (s. u.) bewiesen wird, erfolgt sein.

²⁰⁾ Nota: contencio est de libera institucione, nichilominus coloni debent resignare.

²¹⁾ Endresultat: 6 Freistifte, 9 Erbrechte, von letzteren die meisten wohl ursprünglich Freistifte (auf Rasur), was jedoch nur bei dreien mit Sicherheit erkennbar. Aber auch die Freistiftbezeichnungen z. T. von jüngerer Hand.

²²⁾ Neben der Überschrift f. 10: libera institutio sine sive honorancis, usque ad finem punctorum. Die folgenden 32 Iteme sind am Rand mit Doppelpunkten bezeichnet (bis fol. 12); 10 davon werden später zu Erbrechten. Von den weiteren 17 zu dieser Gruppe gehörigen Gütern: das erste unbezeichnet, 2—4 „habet ius her.“ von jüngeren Händen (2 sicherlich ursprünglich Freistift: enxenium!), 5—12 unbezeichnet, 13—17 „libera institutio“ (15, 17 später Erbrecht).

²³⁾ Beim ersten (p. 25) ausdrücklich: libera institutio sicut cetera curie.

hindeuten würde, daß in diesem Amte die freie Stift üblich wäre, finden wir bei einigen Namen ungefähr aus der Zeit der ersten Anlage stammende Notizen, die auf Erbrecht deuten²⁴⁾. Trotzdem möchte ich annehmen, daß auch die übrigen Güter erbrechtlich waren, nicht so sehr deshalb, weil in den verschiedenen Zusätzen des öftern „hereditas“ und „heredes“ genannt werden, als vielmehr, weil in jüngerer Zeit im Gerichte Golling, in dessen Grenzen das Amt lag, das Erbrecht genau so Alleinherrscher war wie im südlich angrenzenden Pongau, so daß man kaum annehmen kann, auf dem Hofurbar, das, wie wir noch sehen werden, der Schrittmacher der bäuerlichen Erbleihe war, habe dort in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch das Freistiftrecht überwogen.

Das größte aller erzbischöflichen Ämter war die Urbarpropstei Werfen, welche mit ihren einzelnen Unterämtern den reichen Besitz im ganzen Pongau — ohne Radstadt, aber mit Abtenau — umfaßte (Urbar Ib, f. 18—79)²⁵⁾. In diesem ganzen Amt sind nur die unter der Überschrift: *Pensio villicacionum officii in Weruen*, fünf Meierhöfe (f. 38—39') als Freistiftgüter kennbar gemacht²⁶⁾. Beim sechsten Hof, Lacken, aber findet sich die Randglosse: *C Nota, quod isti villici in Lachen habent ius sicut alii prediales et non resignant*. Damit ist in aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß die andern Urbarsleute, zumindest des Amtes Werfen, ihre Güter zu Erbrecht besaßen, wenn der Name selbst auch nicht genannt wird, denn das „resignare“ ist ja nichts anderes als das besondere Kennzeichen des Freistiftmannes, die jährliche Aufgabe seines Rechtes an den Grundherrn oder seinen Stellvertreter.

²⁴⁾ fol. 3' zwei „prediola“ und eine Wiese, die zu anderen Gütern dienen, fol. 6' ein Haus: *habent ius her., tenet iure her.*, von derselben Hand, die den Text schrieb (B nach Bittner l. c., S. 492), wohl gleichzeitig. Ebenfalls von B., aber erst später nachgetragen sind die Randglossen zu zwei Gütern: (f. 4) *Item emit ius hereditarium a fratre Ottone tunc tempore magistro curie et contulit ei pleno iure* (auf Rasur), (f. 8) *emit ius her. a fratre O. magistro curie*. Diese beiden Notizen brauchen aber nicht zu bedeuten, daß von einem Freistifter die Erbgerechtigkeit erkaufte wurde, sondern können auch so verstanden werden, daß ein irgendwie heimgefallenes Gut vom Hofmeister einem neuen Urbarsmann verkauft wurde. Vgl. die Kuchlgüter (*servitium coquine*) des Amtes Talgau (Urb. Ia, f. 16'—17), wo bei einem Gute eine ganz ähnliche Randbemerkung steht, trotzdem das Gut schon an sich Erbrecht besessen haben muß; nachdem nämlich das erste Gut dieser Abteilung als Freistift gekennzeichnet worden war, steht beim zweiten ausdrücklich: *habet ius hereditarium, sicut ceteri coloni*. Bezüglich der erstgenannten Notizen ist zu beachten, daß Urbar Ib ja auf ältere Vorlagen zurückgeht (vgl. Bittner l. c., S. 492), wo z. B. „ius her.“ statt getilgtem „libera inst.“ gestanden haben könnte. Solche Fälle kommen in dem Verhältnis der Urbare II zu den Urbaren I in Menge vor.

²⁵⁾ Mitgezählt ist das „Forstamt“ Werfen, das ursprünglich nicht zum „Propstamt“ gehörte.

²⁶⁾ fol. 38 oben (Rubrum): *Libera institutio*; oben rechts: *Infrascripti villici debent instituentem honorare cum quibusdam honoranciis et ante omnia proponere iur(a?) domini, quod sibi in illis curiis competit et quis in eis non valeat colere, et demum valens instituitur*; unten: *Predicti villici resignando curias, presentant instituenti quilibet unam saygam auri*. — Über die Golddienste im Pongau vgl. Brunner, Goldprägung und Goldbergbau in den Ostalpen, Numismatische Zeitschrift 1926, S. 81 ff. — Sonst sind im Amt Werfen nur noch drei nach dem Tode eines Otto von Weier heimgefallene Güter als Freistifte bezeichnet (f. 44').

Somit können wir auch das Amt Radstadt (f. 80—97), da Angaben irgendwelcher Art fehlen, wie bisher für erbrechtlich halten. Eine Ausnahme bilden hier die Güter „que ceperunt domino vacare per mortem Wilhalmi et Friderici de Teysing“ (f. 95'), von denen zwei am Rande mit dem Marginale: „libera institutio“, die anderen mit „habet ius her.“ versehen sind²⁷⁾. Geographisch hieher gehören auch das Guttrateramt „infra foramen“, s. o., im Radstädtischen, hauptsächlich Forstau, und im Pongau (f. 98—105) und das im steirischen Ennstal gelegene „officium in valle Anasi“, beide hatten auf sämtlichen Gütern Freistift²⁸⁾. Spätere Änderungen zugunsten von Erbrecht fehlen, wie überhaupt in Urbar Ib. Keine Spuren von Freistift sind erkennbar im Amt Weng (f. 204'—207, Goldeggweg, Taxenbach, Kleinarl)²⁹⁾, nur geringe in der Mitter- und Unterpinzgau umfassenden Propstei, „auz der Alben“, später Fusch (f. 117—153): Außer im Amt Lofer haben nur drei Güter Freistiftrecht, doch lassen Rasuren am Rand auf ursprünglich etwas größere Verbreitung schließen. In Lofer (f. 145—151) scheint eine Gruppe von 21 Itemen freistiftisch gewesen zu sein³⁰⁾. Auffallend ist, daß bei den in der Propstei Fusch erwähnten Güterkomplexen, die aus adeligem Besitze stammen: Grafen von Plain, Herren von Saalfelden, Doring von Schernberg und Kuno von Leiten (f. 36'—39'), sowie Kuchler (f. 49, Lofer), entgegen sonstiger Übung Freistiftvermerke fehlen, doch ist zu beachten, daß die Erwerbung der drei erstgenannten Gruppen spätestens in die Mitte des 13. Jahrhunderts fallen kann. Im oberpinzgauischen Amt Mittersill (f. 194—204) sind außer einigen nachgetragenen Namen als Freistiftgüter angeführt: f. 197' vier zum Hof in Hollersbach dienende Güter, f. 198 zwölf in der Velben liegende Schwaigen³¹⁾, dann f. 202 drei einzelne Güter und f. 203'—204 jüngere Erwerbungen (Kuchler 1347, Velber)³²⁾. Bei den drei Ämtern des Zillertals, Schwendau, Zell und Fügen (f. 154—192) ist zwar kein ausdrücklicher Hinweis auf Freistift zu entdecken, doch werden bei den einzelnen Diensten durchgängig Enxenien angeführt, so daß man zumindest annehmen kann, daß dort einmal, wenn auch nicht mehr um 1350, die freie Stift herrschend war³³⁾.

²⁷⁾ Außerdem sind f. 97 einige Güter von späteren Händen nachgetragen. von den vier nach dem Tod eines gewissen Poetsch (Poetschonis) heimfielen, zwei von EB. Pilgrim (1365—1396) von einer domina Truterinne gekauft wurden; alle Freistift.

²⁸⁾ Beidemal: libera institutio per totum officium.

²⁹⁾ Betreffs des einmaligen Vorkommens von: habet ius hereditarium, vgl. o. Anm. 24.

³⁰⁾ ? Jedenfalls nicht mehr um 1400, denn Urbar II b fügt f. 128 zur Überschrift ausdrücklich: non resignant, hinzu.

³¹⁾ Pensio cascorum. libera institutio per totum usque ad finem Velben.

³²⁾ f. 201 neben der Überschrift: „Pensio honorum in der Chruemmelf“ steht von jüngerer Hand: ad 2am institutionem, sed nihil dant honoranc. Der Sinn dieser Stelle wird klar, wenn wir beobachten, daß die anderen zu diesem zweiten Stifftag gehörigen Güter die oben f. 202—204 genannten Freistifte sind, die zu Ehrungen verpflichtet waren. Damit ist die Erbrechtsqualität der Krimmler Güter festgelegt. Außerdem sind Freistifte die fol. 207 nachgetragenen von den Neukirchnern (1363) und nach dem Tod eines Hollerspeck erworbenen Güter.

³³⁾ Vgl. dagegen Anm. 51. Fol. 163' sind nach dem Amt Schwendau noch 2 Iteme eingetragen: 1) Zwei Güter, die dem EB. Ortolf (1343—65) heim-

Wie gesagt wurden nach 1400 die Urbare I umgeschrieben. Dabei wurden die Randglossen betreffs *libera institutio* oder *ius hereditarium* beinahe ohne Änderung nach dem letzten Zustand übernommen und beibehalten und während des fast hundertjährigen Gebrauchs dieser Urbare II verschwindend wenige Änderungen darin mehr vorgenommen! Auch die Urbare III (1498) übernahmen diese Glossen ebenso mechanisch. Daneben erscheinen in den Urbaren II verschiedene Zuwächse, größere und kleinere Güterkomplexe, wie sie durch Heimfall, Kauf oder Tausch aus adeligen Händen in erzbischöflichen Besitz kamen³⁴⁾. Urbar II c besteht nur aus solchen Dingen. Zum größten Teil sind sie von erster Hand eingetragen, also Erwerbungen um 1400, aber auch jüngere Nachträge aus dem Laufe des 15. Jahrhunderts fehlen nicht. Fast alle diese Gruppen haben entweder, wie z. B. die neben dem erwähnten Amt Abtsee wichtigsten Bestandteile der Urbare II c, die Ämter Geisenfelden (f. 2—4') und Tann (f. 10—15'), das Erbe nach den Tannern († 1396), zur Gänze Freistiftrecht, oder sind in den Urbaren abwechselnd teils mit „*libera inst.*“, teils mit „*ius her.*“-Glossen versehen, doch stellt sich auch hier in vielen Fällen durch die Erwähnung von Enxnenien unter den Diensten heraus, daß das Erbrecht erst nachträglich Platz gegriffen hatte.

Fassen wir all diese Einzelheiten zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Um 1350 galt es bereits innerhalb des Hofmeisteramtes Salzburg als der normale Zustand, daß die erzbischöflichen Urbarleute ihre Güter zu Erbrecht innehatten. Doch gab es bedeutende Ausnahmen; ganze Ämter und Teile derselben, namentlich im Flachlande, sowie einzelne Items, unter denen öfter die Meierhöfe auffallen³⁵⁾, waren noch zu Freistift ausgetan, doch werden im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer größere Lücken in die Reihen der Freistiftrechte gerissen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts dann gerät dieser Prozeß zum Stillstand und die darauf bezüglichen Notizen werden in den Urbarbüchern ohne Änderung noch 150 Jahre weitergeschleppt. Die Ursache dieser Erscheinung kann nur die sein, daß um 1400 das Freistiftrecht aufhörte sich wesentlich vom Erbrecht zu unterscheiden. Natürlich trat diese Annäherung nicht plötzlich ein. Bei näherem Zusehen ergibt sich aus den Eintragungen der Urbarleute in den Urbaren I nicht nur, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der erzbischöfliche Grundherr von seinem Rechte der jährlichen Abstiftung keinen Gebrauch machte und Söhne und Töchter, oft sogar noch unmündig³⁶⁾, im Genusse der Freistiftgüter beließ, sondern auch, daß diese,

gefallen waren und die dem Peter von Mairhofen *iure hereditario* übertragen sind. 2) Eine Schwaige: *lib. inst.* (von sp. Hand). Fol. 173 u. 175' von jüngeren Händen: *Redditus novi spectantes quondam ad curiam in Cell, qui modo serviunt specialiter domino* (1352); *Redditus detracti a curia in Durrnpach*, beide Freistift.

³⁴⁾ Urbar II a f. 16'—17 zu Thalgau, Urbar II b f. 125 zu Fusch, f. 173 u. 182'—184' zu Mittersill.

³⁵⁾ Die Zähligkeit, mit der schlechtere Leiheformen besonders an den Meierhöfen haften, wird auch sonst öfter beobachtet, vgl. Hauptmann l. c., S. 65.

³⁶⁾ Z. B.: „N. N. filius, X. tutor suus“, „X. mater tutrix“.

wie aus dem ziemlich häufigen Auftauchen der Formel: „N. N. salvo iure fratrum et sororum“ ersichtlich ist, geradezu ein Recht auf das Erbe besaßen. Ob sie auch schon ihr Urbarrecht verkaufen konnten, läßt sich aus den dürftigen Namenreihen nicht feststellen.

Es ist demnach nur der letzte Akt des Schauspiels vom Vordringen der Erbleihe, den wir an Hand der Urbare I überblicken. Wann dies begann, ist aus dem salzburgischen Quellenmaterial nicht unmittelbar ersichtlich, doch können wir wenigstens auf die Gegend schließen, wo das Erbrecht am frühesten in großem Umfange Fuß gefaßt haben muß. Es können das nur diejenigen Gebiete sein, wo sich um 1350 die Erbleihe am festesten etabliert hatte, also zweifellos im Land „inner Gebirge“, besonders Pongau mit Radstadt, eben dort, wo sich die große Rodungstätigkeit des 12. und 13. Jahrhunderts am stärksten auswirkte³⁷⁾. Wie Wopfner³⁸⁾ für Tirol nachwies, war es gerade die auch dort in dieser Epoche platzgreifende großartige innere Kolonisation, die dem Erbbaurecht in erster Linie den Weg bahnte aus der Notwendigkeit heraus, Bauleute durch günstige Leiheformen zu diesem Zweck zu gewinnen. Es besteht kein Grund, diesen Vorgang nicht auch für Salzburg anzunehmen und als Zeitpunkt demnach hauptsächlich das 13. Jahrhundert ins Auge zu fassen, in dem, soweit wir das beurteilen können, die ausgedehntesten Rodungen von Seiten des Erzbischofs, von dessen Urbarbesitz ja hier immer die Rede ist, stattfanden³⁹⁾. Wie von diesen Gebieten aus dann das Erbrecht — als allgemein angewandte Leihe — nach Norden über das flache Land flutete, überblicken wir bezüglich des Hofurbarbesitzes in der letzten Phase nach dem Urbar Ia, ja letzten Endes noch in dem erstarrten Bild, welches das 18. Jahrhundert in Hinsicht auf die Leiheformen sämtlicher Grundherren des Erzstiftes bietet (s. u. das Kärtchen).

Die Ursachen des weiteren Überhandnehmens der Erbleihe sind mannigfach. In erster Linie kommen wirtschaftliche Gründe in Betracht. Der Vorteil, der dem Grundherrn aus dem Freistiftrecht erwuchs, wurde aufgehoben durch den Nachteil, daß der Freistiftsmann kein Interesse an der Instandhaltung, geschweige an Verbesserungen des Gutes hatte, so daß dieses so herabkommen konnte, daß die Grunddienste nicht mehr zu erschwingen waren und der Grundherr in die Lage kommen konnte, keinen neuen Baumann zu finden⁴⁰⁾, zumal in einer Zeit,

³⁷⁾ Der Beginn der großen Rodungen wird durch die Schenkung des Fritztales und der Flachau an Admont um 1080 SUB II, n. 140) markiert, ihr Abschluß durch die langen Reihen der Neubrüche (novalia) in Urbar Ib, die in der Hauptsache wohl auf Rodungen der 2. Hälfte des 13. und des Beginnes des 14. Jahrhunderts zurückgehen.

³⁸⁾ Erbleihe I. c., S. 61—67; Hauptmann I. c., S. 60 ff.

³⁹⁾ Es ist dabei nicht notwendig, das Erbrecht als die Leiheform der Neubrüche schlechtweg anzunehmen. Die Neubrüche auf der Fager (Urb. Ia f. 54) und im Guttrateramt inner Gebirg (Urb. Ib f. 104) hatten freie Stift, ebenso das Land Berchtesgaden, das ja als ganzes erst im 12. Jahrh. gerodet wurde (s. u.).

⁴⁰⁾ Das wurde schon bald erkannt: 1443 Juni 3 verleiht der Pfarrer von St. Cyriax (Pfarrwerfen) das Gut Selnperg im Burgfried von Werfen, da es „ze haus und veld lange zeit nicht wesentlich inne gehalten, sunder vast abschlaypf und paulos worden ist, villedicht von des wegen, das es freye stift ist, darumb die, dy es inne gehabt haben besorgt haben, man wurde

in der die Leibeigenschaft allmählich illusorisch wurde und ihm die daraus entspringenden Zwangsmittel nicht mehr zustanden. Außerdem konnte der Grundherr bei schlechter Bewirtschaftung und Grunddienstversäumnis auch Erbrechter abmeiern⁴¹⁾. Ebenso kam die bei der Freistift gegebene Möglichkeit, die Grunddienste nach Belieben zu erhöhen, in älterer Zeit praktisch wenig in Frage⁴²⁾, da im allgemeinen die Zinse im Salzburgischen ziemlich konstant waren, Steigerungen anlässlich wesentlicher Meliorationen aber auch bei Erbrechten vorgenommen werden konnten, wie die gelegentliche Erwähnung von „augmentationes“ in den Urbaren I zeigt. In größerem Maße kommen diese aber nur bei den Novalien vor. Ferner machte sich der Leutemangel nicht nur in den Rodungsgebieten, sondern auch auf dem alten Urbar bemerkbar, selbst noch im 14. Jahrhundert, wie die nicht seltene Bemerkung „incultum est“ in den Urbarbüchern der Zeit zeigt⁴³⁾. Auch der rein fiskalische Gesichtspunkt ist hier, wie im Mittelalter ganz allgemein, nicht außer Betracht zu lassen. Wenn im einzelnen die Art der Übertragung des Erbrechtes auf den Freistiftsmann nicht feststellbar ist, so war zweifellos der Verkauf des Erbrechtes von seiten des Grundherrn sehr häufig⁴⁴⁾. Das Stift Berchtesgaden z. B., das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schwer verschuldet war, verkaufte 1377 „durch sichtbarlich Notturf“ seinen Untertanen die Güter und Lehen in seinem Gebiet, worauf es „vorhero alle Jahr Freystift“ hatte, zu Erbrecht⁴⁵⁾, was geradezu als Sanierungsmaßnahme gedeutet werden muß. Daß dabei Rat, Wissen und Gunst des Erzbischofs von Salzburg erwähnt wird, ist vielleicht doch mehr als eine bloße Formel. Außer dieser einmaligen Einnahme erwachsen dem Grundherrn aus der Erbleihe noch eine ziemlich regelmäßige in den Laudemien, den Bestandgeldern⁴⁶⁾, im Salzburgischen

sie jährlich davon verkeren oder entseizen“, dem Cristan Lamprechtshausen zu Erbrecht, damit es „dester päulicher innegehalten werde“. Werfener Kopialbuch, LRA Hs. 121, p. 49. Vgl. auch u. Anm. 59; Wopfner, Erbleihe I. c., S. 161.

⁴¹⁾ Urbar Ia fol. 3: male colit, instituatür alter. Urbar St. Peter von 1372, f. 35: Mühle im Amt Weißenbach dient zu Herbstruperti ein Pfund, „que si eodem die exsoluta non fuerit dominus habet se intromittere de molendino prenotato et cum eo facere quidquid sue placuerit voluntati. Et est hereditarium.“ Ähnlich bei den folgenden Itemen: (sub eadem pena), et est hereditarium, bez. et est precarium. Vgl. Wopfner, Erbleihe I. c., S. 138 ff.

⁴²⁾ Vgl. dagegen u. Anm. 98.

⁴³⁾ 1299 Dez. 6. S. Abt Ruprecht von St. Peter verleiht das Gut Stetten, das mehrere Jahre öde gelegen war, dem Meinhard von Petting zu Erbrecht mit der Verpflichtung, es mit eigenen Mitteln wieder in baulichen Zustand zu setzen, gegen einen jährl. Zins von 60 Pfennig. Or. Stiftsarchiv St. Peter. — Urbar Ia f. 16: Istud predium vacabat penitus et dominus Vlr(icus) magister curie (c. 1325) contulit eidem Wernhero iure hereditario.

⁴⁴⁾ Vgl. Anm. 17, ferner Urbar Ia f. 11': emit ius hereditarium; f. 11: Nota predictus emit ex novo ius her.; f. 63: habet ius hereditarium, emit ab officiali. Vgl. aber dazu das oben Anm. 24 Gesagte.

⁴⁵⁾ Der sog. Landbrief, schlecht ediert bei Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden, 2. Bd. (1810) S. 76 (=Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, 3. H., 1928, p. 240). Ebd. S. 80 ff. drei mit Hinweis auf den „lantzbrief“ ausgestellte Erbrechtsbriefe von 1386; ein vierter von 1389, Mitt. d. anthropol. Ges. in Wien 26. Bd. (NF 16, 1896), S. 61.

⁴⁶⁾ Vgl. Wopfner, Erbleihe I. c., S. 41 ff., 163 ff.

durchwegs Anlaiten genannt, die ihm bei jeder Änderung in der Inhaberschaft des Erbrechtsgutes, sei es durch Todfall (Todfallsanlait) oder Veräußerung (in diesem Fall oft in die Ablait des abziehenden und die Anlait des neuen Baumanns geteilt), gezahlt werden mußten. Die Anlait — sie betrug in Salzburg in der Neuzeit durchgängig fünf Prozent des Gutswertes⁴⁷⁾ — war als Gebühr, die das freie Vererbungs- und Veräußerungsrecht zur Voraussetzung hatte, ursprünglich ein ausgesprochenes Charakteristikum der Erbleihe; wenn man sie später auch von Freistiftgütern einhob, so war dies gerade ein Hauptmoment, das zur faktischen Gleichstellung von Freistift und Erbrecht führte⁴⁸⁾.

Es wäre jedoch verfehlt, anzunehmen, daß die weitgehende Vererbungsrechtung der erzbischöflichen Urbargüter in der Hauptsache durch Einzelverleihungen vor sich gegangen wäre, wenn dies sicher auch vielfach der Fall war. Es muß sich rasch eine Art Gewohnheitsrecht entwickelt haben. Wie wäre es sonst erklärlich, daß um 1350 das Erbrecht als die normale Leiheform gelten konnte, dem das Freistiftrecht nur mehr als Ausnahme gegenüberstand, und zwar vielfach in kompakten Massen — Ämtern und deren Unterabteilungen —, als ob es nur auf die größere und geringere Zähigkeit der einzelnen Amtleute angekommen wäre, ob sich die Freistift — wenigstens nominell — erhielt oder nicht. Charakteristisch ist es, daß in einem ganzen Amt (Fager)⁴⁹⁾ die Leiheform strittig sein könnte.

Wie schon besprochen, verlor sich die strenge Bedeutung des Freistiftrechts beim Hofurbar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts völlig, wenn auch noch Andeutungen davon zu finden sind⁵⁰⁾. Über den Grund, warum man dennoch so häufig an dem Namen Freistift haften blieb, geben wieder die oft zitierten Marginalien der Urbare I Auskunft. Es handelte sich augenscheinlich weiter um nichts mehr anderes, als um die kleinen Abgaben, die der Freistifter am jährlichen Stifftag als Gebühr für die neuerliche Bestiftung auf ein weiteres Jahr zu leisten hatte, die Ehrungen (*honoratiae, exenia*⁵¹⁾). Bei fast allen „libera in-

⁴⁷⁾ Seit wann, läßt sich nicht feststellen, nach den Anlaitlibellen mindestens schon seit dem Anfang des 16. Jahrh. In Berchtesgaden, wo wir ähnliche Verhältnisse vermuten können, wurden im Landbrief von 1378 bestimmte Summen festgesetzt: Bei Veräußerung für Ablait und Anlait je 32 Pfennige, nach Todfall 60 Pf. „Lehenmueth“. Die älteste Erwähnung des Wortes Anlait in Salzburg findet sich 1278 (SUB IV, n. 94), wo von den ihren Vätern in die Laufener Salzausfergenämter nachfolgenden Söhnen genau so, als ob es sich um bäuerliche Erbrechtsgüter handelte, das „*exenium, quod vulgo anlait dicitur*“ verlangt wird.

⁴⁸⁾ S. u.; solche veranlaitete Freistifte sind die von Wopfner, Freistiftrecht I, l. c., S. 282 ff. behandelten Osttiroler Freistiftgüter (Ehrungen hier = Anlaiten). Die von ihm ebenfalls herangezogenen Anlaiten und Willengelder der ehemals salzburgischen Teile Nordtirols (ebd. II S. 15 f.) haben mit Freistift nichts zu tun, sie entsprechen hier dem allgemeinen Gebrauch des Salzburger Hofurbars.

⁴⁹⁾ S. o. Anm. 20.

⁵⁰⁾ Zu beachten die gelegentliche Erwähnung der jährlichen Aufgabe des Baurechts (*resignatio*), Anm. 20, 26, 30.

⁵¹⁾ In den Randglossen ist fast durchwegs von *honorantia* die Rede, doch müssen auch die gelegentlich unter den Diensten eingetragenen Summen „*pro enx(eniiis)*“ — selten in den Urbaren I, häufig bei den Neuerwerbungen in

stitucio“-Glossen, die sich nicht auf ein einzelnes Item beziehen, finden sich entweder von Anfang an oder öfter noch von späteren Händen beigesetzt Notizen wie: cum honoranciis, dant honoranciam, debent honorare⁵²⁾, oder: honorant officialem, magistrum curie, instituentem, dominum⁵³⁾, und dergl., oft ist nur die Zahl der Pfennige — meist gering, 2—8 Pf., doch gelegentlich auch höhere Summen — beigesetzt. Besonders charakteristisch ist es, daß auch vermerkt wird, wenn solche Ehrungen nicht üblich waren: libera institucio sed non dant hon(oranciam)⁵⁴⁾. Naturalabgaben sind nur mehr selten⁵⁵⁾.

Diese Ehrungen also sind der kümmerliche Überrest des Freistiftrechtes, sie blieben auch erhalten, als dieses nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich aus der landesfürstlichen Grundherrschaft verschwand. Wann letzteres geschah, ist nicht ganz sicher, vielleicht schon im 15. Jahrhundert⁵⁶⁾, sicherlich aber vor 1600⁵⁷⁾. In der Neuzeit kennt man auf dem Hofurbar nur mehr Erbrechte.

den Urbaren II — als solche Ehrungen verstanden werden. Daneben muß aber *enxenium*, wie gewöhnlich, als Übersetzung von *Weisat*, dieser Abgabe unsicherer Herkunft (vgl. *Dopsch*, Öst. Urbare I/1. S. CLVI ff., *Wopfner*, *Erbleihe* I. c., S. 40 f., 135 f.) gelten; so ausdrücklich im Zillertal (Urb. Ib, f. 154 ff.): dnr. (2—14) pro *enxen(io)*, qui dicuntur weizat pfenn(ing), daneben auch Käse pro *enxen.*, die in der Summe von Schwendau (f. 163) als *casei pro examine*, in denen von Zell und Fügen (f. 177, 186') als *weisoedhaes* bezeichnet werden. Sicher *Weisat* sind die *Enxenien* eines Teils des Gutrateramtes inner Gebirge: pro *enxen.* in nativitate domini dn. (2—4), ad pascha ova (10—60), während beim Gutrateramte außer Gebirg beide Bedeutungen gemischt erscheinen, meist: *enxen.* solvit secundum cursum anni, oder dergl., einmal (f. 56') aber: in institucione et pro *enxen.* d. LX in nativitate domini et dn. XXX (in institucione). Sicher bedeutet *enxenium* Ehrung bei den Neuerwerbungen von c. 1400, vgl. Urb. II c, f. 10, Amt Tann: libera institucio, sed de *enxenii* officialis respondebit in racione, oder ebd. f. 7, Amt Abtsdorf, wo die auf dem Rand vermerkten Honorantien — ad racionem hon(orant) — genau mit den im Text angeführten *Enxenien* übereinstimmen. Überhaupt ist *enxenium* ein sehr dehnbarer Ausdruck (vgl. o. Anm. 47), doch ist auffallend, daß er in den besprochenen Urbaren nur bei Freistiftgütern auftaucht.

⁵²⁾ Urbar Ib, f. 196, 106; Ia, f. 49'.

⁵³⁾ Urbar Ia, f. 16'; Ib, f. 41, 85', 112.

⁵⁴⁾ Urb. II c, f. 2; vgl. Anm. 22.

⁵⁵⁾ Amt Geisenfelden (Urb. II c, f. 2) Hühner pro *inst(itucione)*.

⁵⁶⁾ Urbar II c, f. 19 zum Amt Tann nachträglich eingetragen: *coloni a Puechaimeris empti*; dazu f. 19' eine zu 1482, c. Mai 26 datierte Notiz: *Notandum, quod prefati predia et coloni Puchaimer vocitati, quorum prius iuxta literam emptionis in camera domini libera erat institucio accepti sunt in urborium domini, ita ut inantea omnibus urborii privilegiis iuribus et consuetudinibus gaudeant, sicut ceteri urborii homines, cum ea prerogativa, quemadmodum transactis temporibus domino ac prefectis in Liechtentann neque ligna vexerint, scharberg vel robat, sicut ceteri in eodem officio residentes coloni agunt, fecerint, quod tunc de cetero iidem Puchaimerii heredes et successores eorum huiusmodi vectione et labore seu oneribus per perfectum ibidem sive suos non graventur, sed hiis liberi sint et exempti, nisi castri predicti ruina aut necessitas provincie postulet, eotunc tam ipsi quam ceteri in talibus parati sint ac obedientes.* — Ob der Übergang von Freistift zu Erbrecht durch die mit diesem Privileg erfolgte Gleichstellung mit den alten eb. Urbarleuten vor sich ging, geht aus dem Wortlaut nicht klar hervor, wenn es auch wahrscheinlich ist.

⁵⁷⁾ In den im Laufe der beiden ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts angelegten sog. Stockurbaren, der ersten Gesamtaufnahme eigentlich des Hofurbars seit dem 14. Jahrh., verbunden mit einer Neuregelung (Mehrung!) der

Dies alles gilt nur von dem Hofmeisteramt Salzburg. Für den großen Besitz des Erzbischofs südlich der Tauern, die Vitztumämter Friesach und Leibnitz mangeln leider die nötigen Quellen, so daß wir uns auf die in der Neuzeit bei Salzburg verbliebenen Gebiete, die Gerichte Moosham (Lungau) und Windischmatrei, zu beschränken haben, denen beide erbz. Ämter des Vicedomats Friesach entsprechen. Windischmatrei war das einzige Gericht Salzburgs, wo noch im 18. Jahrhundert (Steuerkataster 1779) Erbrecht und Leibgeding völlig unbekannt waren und einzig und allein die Freistift herrschte. Damals befand sich dort kein hofurbarischer Besitz, da 1524 Amt und Gericht Windischmatrei vom Erzbischof Matthäus Lang dem Domkapitel abgetreten worden war. Ähnlich lagen die Verhältnisse im Lungau, wo noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf dem Hofurbar das Freistiftrecht überwog⁵⁸⁾, das außerdem noch ziemlich straff gehandhabt wurde⁵⁹⁾. Im 18. Jahrhundert allerdings hatte sich der allgemeine Gebrauch, Hofurbaritete als Erbrechte zu betrachten, nach Aussage des Steuerkatasters 1779 auch im Lungau durchgesetzt, nicht so bei den anderen Grundherren, Domkapitel und Nonnberg in erster Linie, denen Erbrecht fast ganz fremd blieb (Freistift und Leibgeding). Diese ganze vom übrigen Salzburg, speziell den unmittelbar angrenzenden Gegenden, so verschiedene Entwicklung muß zweifellos darauf zurückzuführen sein, daß diese Gebiete ursprünglich

Geldzinse, Auflösung der alten Ämter und Übertragung der Urbarverwaltung an die Pfliegergerichte, ist bezüglich der bisher behandelten Gebiete von Freistift nichts mehr zu finden. Dafür ist in manchen Bänden geradezu vom Gegenteil die Rede, z. B.: „Folgen die Güter . . ., so die Unterthanen zu Erbrecht haben . . .“; so auch in dem Stockurbar von Halmberg und Tetelheim, 1612 (München Hauptstaatsarchiv, HochstiftsLit. Salzburg 38), das einen Großteil des Amtes Waging umfaßt, welches im 14. Jahrh. noch zur Gänze Freistift hatte (s. o.), was aus der Anführung der Ehrungen selbst im Stockurbar noch kenntlich ist. — Im Jahre 1700 antwortet die hochfürstl. Hofkammer auf eine Anfrage des Hofrats vom 10. 2., wie es mit den Leibgedingsgütern gehalten werde, daß sie im ganzen Erzstift solche nicht habe, „sondern alle darauf Urbar und Erbrecht seyen“. (LRA, Hofratsprot. 1700 f. 604'). — Auch die Angaben des Steuerkatasters von 1779 zeugen für den allgemeinen Brauch des Erbrechts beim Hofurbar. Einige wenige Ausnahmen (Leibgedinge und Freistifte) finden sich nur an der Grenze gegen Bayern im Norden, am meisten im Ger. Tittmoning (88 Erbrechte, 21 Leibgedinge, 2 Freistifte), deren Herkunft sich bei dem für diese Gebiete besonders dürftigen Quellenmaterial nicht erweisen läßt.

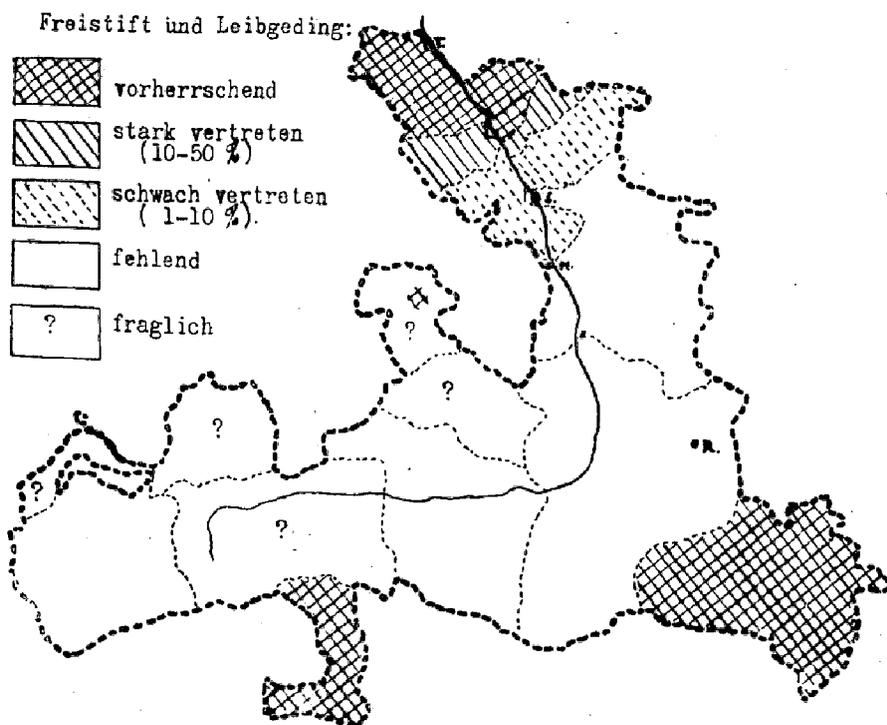
⁵⁸⁾ Nach dem Stockurbar Moosham 1603, LRA Urbare 135: 167 Freistifte, 2 Leibgedinge, 42 unbezeichnet, wohl Erbrecht, 7 ausdrücklich Erbrecht. Die erdrückende Mehrheit der „Huben“ nur freistiftisch, erbrechtlich (unbez.) meist nur „Reute“. — Es sind hier, wie auch sonst, nur die eigentlichen Güter gezählt, sonstige Iteme wie Häuser, Hofstätten, Wiesen, Äcker etc. blieben unberücksichtigt.

⁵⁹⁾ 1546 März 8 berichtet der Pflieger von Moosham anlässlich vierer an den EB. gerichteter Gesuche über den Freistiftgebrauch im Lungau: Im all-gemeinen erben Kinder nach den Vätern, obwohl sie kein Recht darauf haben, damit die Väter „die gueter zu pessern ursach haben“, ebenso wird Witwen und nachgelassenen Töchtern, wenn keine Söhne da, gestattet, auf die Güter zu heiraten etc., „aber alles nit auß recht, sunder auß gnaden“ (LRA, Hofkammerakten, Moosham 1542/56 f.). Erst 1654 wurde der Pflieger von Moosham angewiesen, fürderhin den Untertanen zu gestatten, Hypotheken bis zu einem Drittel des Gutswertes auf ihre Freistiftgüter aufzunehmen. LRA, Hofkammerakten 1654 f. 64.

dem altkärntnerischen Rechtskreise angehörten, wo sich eine bäuerliche Erbleihe selbständig nie entwickelte und noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts der bei weitem überwiegende Teil der Bauerngüter aus Freistiften bestand⁶⁰). Das gilt m. E. auch für das Freistiftsgebiet Osttirols⁶¹), wozu ja auch Windischmätrei zu rechnen ist.

Nicht so verhältnismäßig günstig wie für das Hofurbar ist die Quellenlage für die übrigen Grundherrschaften des Erzstifts. Es erscheint daher als angezeigt, zuerst das Bild der Verbreitung der einzelnen Leiheformen in späterer Zeit, wie es der schon berührte Steuerkataster von 1778/79⁶²) bietet, aufzurollen.

Darnach waren zur Gänze erbrechtlich⁶³) die Gerichte des Pongaus (Werfen, Bischofshofen, St. Johann, Goldegg, Großarl, Wagrain, Rad-



Verbreitung der nichterblichen Leihen im Erzstift Salzburg, 1779.

stadt, Gastein), sowie der Großteil des Pinzgaues, mit Ausnahme des an Bayern grenzenden Gerichtes Lofer⁶⁴), wahrscheinlich auch die heute

⁶⁰) Hauptmann l. c., S. 92. J. v. Hueber, Übersichtliche Darstellung der bis zum Jahre 1848 in Kärnten bestandenen Unterthans-Verhältnisse. Klagenf. 1863. S. 17.

⁶¹) Wopfner, Freistiftrecht l. c., passim.

⁶²) LRA. Die auf das 1816 bei Bayern verbliebene Gebiet des Erzstifts am linken Ufer der Salzach und Saalach bezüglichen Bände, Kreisarchiv München, Antiquarregistratur, Fasz. 1647—1656.

⁶³) Es sind dabei als nicht urbariale, sondern lehenrechtliche Leihen nicht in Betracht gezogen die über das ganze Land verstreuten, aber nirgends besonders zahlreichen Beutellehen (meist erzb.); ebensowenig die wenigen freieigenen Güter.

⁶⁴) Sicher erbrechtlich die Gerichte Zell, Rauris, Taxerbach; bezüglich Mittersill und Lichtenberg-Saalfelden fehlen in den Katastern die An-

tirolischen Pfliegerichte Kropfsberg-Zell, Fügen und Hopfgarten-Itter⁶⁵); vor dem Paß Lueg dann die Gerichte Golling⁶⁶), Abtenau, Hüttenstein-St. Gilgen, Wartenfels-Talgau, die chiemseeische Hofmark Koppl und das Stadtgericht Salzburg. Glanegg ist dann das südlichste Gericht, in dem sich Spuren von nichterbrechtlichen Leihen zeigen: Ein Teil (c. 40 Prozent) der dort gelegenen Kloster-Nonnbergischen Güter hat Freistift, außerdem nur ein einziges weiteres Gut (Grundherrschaft Priesterhaus Salzburg). Ähnlich spärlich in der Masse der Erbrechtsgüter verstreut finden sich im Pfliegerichte Neuhaus 15 Freistifte⁶⁷), in Alt- und Lichtentann 17 Freistifte, 1 Leibgeding⁶⁸), in Straßwalchen 3 Leibgedinge des Stiftes Mattighofen, in Stauffeneck (zum größten Teil im ehem. Ger. Unterplain) 23 Freistifte, 13 Leibgedinge⁶⁹). Stärker vertreten sind die Leihkategorien in den zum Pfliegericht Laufen gehörigen Gerichten Oberlebenau (197 Erbr., 32 Freist., 35 Leibg.) und Anthering (85 Erbr., 17 Freist., 3 Leibg.) und in den Pfliegerichten Raschenberg-Teisendorf (333 Erbr., 134 Freist., 26 Leibg.) und Mattsee (256 Erbr., 213 Freist., 36 Leibg.)⁷⁰) und überwiegen endlich in den übrigen Teilen Laufens: Unterlebenau (40 E., 35 F., 31 L.) und Haunsberg (99 E., 78 F., 231 L.)⁷¹), sowie in den Pfliegerichten Halmberg-Tetelham (Waging) (169 E., 141 F., 80 L.) und Tittmoning (313 E.⁷²), 469 F., 304 L.). Auf die Verhältnisse in den Gerichten Moosham und Windischmatri wurde schon eingegangen.

Das Bild, das sich aus diesem Tatbestand für das Erzstift Salzburg ergibt, hat eine merkwürdige Ähnlichkeit mit dem von Wopfner für Deutschtirol gewonnenen. In beiden Fällen ist der Kern des Landes erbrechtlich, während die nichterblichen Leihen nur in den altkärnt-

gaben. In Lofer fehlen diese bei einigen Grundherrschaften (bes. Berchtesgaden, S. Zeno, Höglwerd), doch können diese nicht ohne weiters als Freistifte oder Leibgedinge angesprochen werden, da z. B. Höglwerd meist Erbrecht auf seinen Gütern hatte; sonst nur Erbrecht außer der Zeche „Au und Berg“, wo 13 „Herrngnaden“ (Kurbayer. Salzmairamt Reichenhall und Kleinamt Reichenhall) drei Erbrechten und zwei Gütern unbekannter Leihform gegenüberstehen.

⁶⁵) Itter und Fügen unbezeichnet.

⁶⁶) So schon 1663, wie aus der Antwort des Pflegers auf ein Rundschreiben des Hofgerichts betreffend die Inventur bei den Freistiften etc. (s. u. Anm. 105) hervorgeht. LRA Pflieger.-Akten Golling, Hofrat ex offo, 2. K. 4. B Nr. 19. Leider der einzig erhaltene Bericht.

⁶⁷) Davon Grundherrschaft Nonnberg 8 (gegen 23 Erbrechte), Domkapitel 3 (die dort sehr zahlreichen dk. Güter, sonst alle Erbrecht), Nicolai-Benefizium im Dom 3, Kollegialstift Seekirchen 1.

⁶⁸) Davon Nonnberg 7 (gegen 18 Erbrechte), Stift Mattsee 7, Ehrentraud-Benefizium im Dom 3, Stift St. Peter 1 Leibgeding.

⁶⁹) Nonnberg: 7 Freist., 3 Leibg., Ehrentraud-Benefizium: 9 Freist., Domkapitel: 3 Freist., 2 Leibg., sonstige Klöster, Kirchen, Stiftungen: 13 Freist., 6 Leibg., Adel: 1 Freist., 2 Leibg.

⁷⁰) Von den Erbrechten sind 171 dem Hofurbar (Herrschaft Mattsee), von den Freistiften 139 dem Kollegialstift Mattsee mit Grundherrschaft unterworfen.

⁷¹) Das Vorwiegen des Leibgedings geht hauptsächlich darauf zurück, daß dies die bevorzugte Leihform des hier liegenden Klosters Michelbeuern ist (113 Leibg.).

⁷²) Davon 123 (gegen 65 F., 23 L.) im südlichsten Amte des Gerichts: Fridolfing.

nerischen Gebieten — Lungau und Windischmatri in Salzburg, dem östlichen Pustertal in Tirol — und in geringerer Dichte in den an Bayern grenzenden Landstrichen — den nördlichen Teilen des salzburgischen Flachlands und dem tirolischen Unterinntal — vorkommen. Daß es sich im letzten Fall hauptsächlich um den Einfluß Bayerns, wo derlei Leihen weit verbreitet waren, handelte, der das weitere Vordringen des Erbrechts eindämmte, ist kaum zweifelhaft.

Wie stand es nun mit den einzelnen Grundherrschaften in diesem nördlichen Verbreitungsgebiet von Freistift und Leibgeding? Daß das Hofurbar der Hauptträger des Erbrechts war, wurde bereits ausgeführt. Es geht dies so weit, daß das Verhältnis von Erbrecht zu den anderen Leihen vielfach von der größeren oder geringeren Verbreitung des erzbischöflichen Besitzes abhängt. Eine ähnliche Rolle, doch mit weniger Konsequenz, spielt das Domkapitel, der zweitgrößte Grundherr des Landes; es hält zwar oft die Fahne des Erbrechts in Gegenden, wo dieses wenig häufig ist, hoch, besitzt daneben aber auch eine große Zahl Freistift- und Leibgedingsgüter, selbst dort, wo Erbrecht überwiegt⁷³). Ungefähr dieselben Beobachtungen sind beim Stift St. Peter zu machen, während die vierte in der Stadt Salzburg residierende Grundherrschaft, Nonnberg, wie aus den angeführten Daten hervorgeht, mit ganz besonderer Zähigkeit am Freistift festhält. Die Besitzungen des Bischofs von Chiemsee liegen zur Gänze innerhalb der rein erbrechtlichen Gebiete. Von den übrigen größeren geistlichen Grundherrschaften Salzburgs bevorzugen das Chorherrenstift Höglwerd die Erbleihe, die Benediktinerabtei Michelbeuern das Leibgeding und das Kollegiatstift Mattsee die Freistift. Von den auswärtigen Stiften begünstigten Berchtesgaden, St. Zeno, Herren- und Frauenchiemsee keine bestimmte Leiheform, während die Grundholden des Chorherrenstiftes Baumburg und des Zisterzienserklosters Raitenhaslach fast durchgängig Leibgeding haben. Bezüglich der kleineren geistlichen Grundherren läßt sich die Beobachtung machen, daß die verschiedenen Pfarr- und Fialkirchen, Stiftungen und dergl. in den behandelten Landstrichen in auffälliger Weise das Freistiftrecht bevorzugen. Bei den damals nur mehr wenig zahlreichen weltlichen Grundherren ist weder im allgemeinen noch im einzelnen ein bestimmter Brauch festzustellen⁷⁴).

Wann sich dieser Zustand festgelegt hatte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, doch bestand er im wesentlichen wohl schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wenigstens stellt sich die Verbreitung der drei Leiheformen nach einem Urbar des Stiftes St. Peter von 1566, das diesbezügliche Marginalien aufweist, ungefähr so dar wie 1779⁷⁵). Wenn wir dies Ergebnis verallgemeinern und damit annehmen,

⁷³) S. o. Anm. 67 bis 69.

⁷⁴) Als Beispiel sei hier die Verteilung der Leiheformen auf die einzelnen Grundherrschaften im Pfliegericht Halmberg-Tettelheim wiedergegeben: Hofurbar: 81 Erbrechte, 0 Freistifte, 7 Leibgedinge; Domkapitel: 34, 46, 1; Sankt Peter: 12, 1, 3; Nonnberg: 0, 3, 2; Berchtesgaden: 0, 0, 12; S. Zeno: 1, 2, 1; Herrenchiemsee: 0, 0, 2; Frauenchiemsee: 0, 4, 0; Raitenhaslach: 0, 0, 7; Baumburg: 0, 0, 4; Kirchen etc.: 21, 60, 3; Adel: 20, 25, 38.

⁷⁵) Darnach bestand Erbrecht zur Gänze in den sanktpetrischen Ämtern (soweit sie in Salzburg liegen) Pinzgau, Pongau, Ennstal, Abtenau, Weissen-

daß bereits damals das Erbrecht den größeren Teil des Landes beherrschte, dürfen wir dennoch für die anderen Grundherrschaften nicht denselben raschen Gang der Vererbrectung, den wir beim Hofurbar wahrnehmen, voraussetzen.

So kann kein Zweifel darüber bestehen, daß im 14. Jahrhundert, als die freie Stift dort zu verschwinden begann, sie bei den übrigen Grundherrschaften noch die verbreitetste Leihkategorie war. Für den Besitz des Adels geht das aus den obenerwähnten Zuwächsen in den erzbischöflichen Urbaren mit Bestimmtheit hervor. Das gilt für das Flachland und den Pinzgau auch noch für das 15. Jahrhundert, für den Pongau wenigstens für das 14. (Gutrateramt!)⁷⁶⁾. Ähnlich stand es aber auch mit den großen geistlichen Grundherrschaften. So geht aus Urbaren des Domkapitels von c. 1390⁷⁷⁾ und St. Peters von 1372⁷⁸⁾, in denen stellenweise diesbezügliche Bemerkungen vorkommen, hervor, daß hier nicht wie beim Hofurbar schon einige Jahrzehnte früher das Erbrecht, sondern das Freistiftrecht als die normale Leihform galt, denn diese Notizen lauten fast durchwegs auf Erbrecht und Leihgeding: est hereditarium, est precarium. Das entspricht auch dem Prinzip des bayerischen Landrechts von 1346⁷⁹⁾, daß jeder Baumann, der nicht einen Erbrechts- oder Leihgedingsbrief vorzuweisen habe, als Freistifter zu betrachten sei. Daß dieser Grundsatz auch in Salzburg Geltung hatte, zeigt das Stiftrecht des Klosters Nonnberg⁸⁰⁾. Schließlich muß man den Namen „Baumannsrecht, Baurecht (ius colonorum, colonatus, colonie)“, wenn er an sich auch farblos ist und nur die bäuerliche Leih schlechweg bedeutet⁸¹⁾, zumal da er in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts hauptsächlich dann angewendet wird, wenn die Belehnenen Leute höherer sozialer Stellung sind, bei denen die Gefahr vorlag, daß sie die betreffenden Güter als zu Lehenrecht übertragen betrachteten, trotzdem meist mit Freistift gleichsetzen. Wird doch öfter gerade bei derlei Fällen von Beleihung Adelliger mit Baumannsrecht das Moment der Nichterblichkeit hervorgehoben⁸²⁾.

bach, Abersee; überwiegend Erbrecht in den Ämtern Seekirchen, Viehausen und Weildorf; vorherrschend Leibgeding (neben Freistift) in Ehing; Leibgeding, Erbrecht und Freistift in Tittmoning; Leibgeding und Erbrecht im Spitalamt.

⁷⁶⁾ Daß im 15. Jahrh. Freistift, wenn vielleicht auch nur mehr vereinzelt, auch im Pongau noch zu finden war, zeigt die Anm. 40 zitierte Urkunde.

⁷⁷⁾ Hauptstaatsarchiv München, Hochstiftlit. Salzburg n. 802, Perg. 62 Folien. Beim Amt Saaldorf (f. 5—9) fünfmal: habet ius hereditarium.

⁷⁸⁾ Stiftsarchiv St. Peter, Cista II 5, Perg. 107 Folien.

⁷⁹⁾ Freyberg, Sammlung hist. Schriften u. Urkunden. IV., S. 441.

⁸⁰⁾ Salz. Taidinge, S. 112. Aus einem Urbar von 1405.

⁸¹⁾ Vgl. Wopfner, Erbleihe I. c. S. 94 f.

⁸²⁾ Martin, Regg. I n. 244 (s. a. nach S. 182: Corrigenda), vom J. 1255. wonach der Ritter Ludwig von Neuhaus durch längere Zeit ein Gut des Klosters St. Peter zu Baumannsrecht (iure coloni) innegehabt hatte, worauf es ihm der Abt, eine Vererbung fürchtend, auf einige Zeit demonstrativ entzog und es ihm nun neuerdings zu Baumannsrecht überträgt. — 1312 Jan. 25. Ekhart, Sohn Ekharths von Tann (Ministeriale!) bekennt, den Hof Kapsberg (b. Henndorf) von Abt Ruprecht von St. Peter zu Baumannsrecht inne zu haben, nur wie ein anderer Baumann von einer Stift zur anderen, solange er oder das Stift ihm denselben „gunne“. Or. St. Peter. — Vgl. a. SUB IV n. 14: non iure feudali, sed precarie.

Wenn sich demnach das Freistiftrecht bei den nicht landesfürstlichen Grundherrschaften noch länger hielt, so ist doch nicht anzunehmen, daß das Erbrecht wenigstens bei den großen geistlichen Dominien wesentlich später in Erscheinung trat als beim Hofurbar, obwohl offenbar nicht mit derselben Intensität. Die ältesten Erbrechtsurkunden des Domkapitels⁸³⁾ und St. Peters⁸⁴⁾ datieren immerhin aus dem 13. Jahrhundert, die Nonnbergs aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts⁸⁵⁾.

Daneben kommt hier aber noch die zweite bessere Leiheform in Betracht, die Leihe auf Lebenszeit einer oder mehrerer Personen, das *Leibgeding* (*ius precarium, ius personatus*), das wir oben außeracht lassen konnten, da es innerhalb der erzbischöflichen Urbars so gut wie keine Rolle spielte. Es beginnt sich ungefähr zur selben Zeit zu verbreiten wie das Erbrecht, also in der Hauptsache im 13. Jahrhundert⁸⁶⁾. Grundherren, die gegen die Erbleihe sich zurückhaltend verhielten, bot sich im Leibgeding eine Leiheform, die die Vorteile jener, das erhöhte Interesse des Holden am Gute und die Gewinnung der Leibgedingelder⁸⁷⁾, mit den Vorteilen des Freistiftrechts verband, die hauptsächlich darin bestanden, daß der Grundherr das Verfügungsrecht über das Gut in der Hand behielt und daß er die Grunddienste ungehinderter steigern konnte (bei Freistift jährlich, bei Leibgeding bei der jeweiligen Verleihung). Überhaupt war ja mit einem Leibgedingsvertrag das betreffende Gut nicht dauernd in diese Leihkategorie eingereiht, wie es beim Erbrecht der Fall ist, vielmehr stand es dem Grundherrn nach Ablauf des Vertrages frei, ob er das Gut wieder zu Leibgeding oder zu Freistift weiterverleihen wollte. Diese Praxis wurde in verhältnismäßig junger Zeit (15. Jahrhundert) wirklich noch geübt⁸⁸⁾. Im Grunde tritt also das Leibgeding gleichsam nur als Variation der

⁸³⁾ 1292 Nov. 13. Heinrich Sroff verkauft den vierten Teil seines Erbrechts auf der Hube zu Ebenau, zum Domspital gehörig, dem Konrad gen. Holzmeister in Gegenwart des Domdechants und des Kapitels mit Bestimmung des Dompropsts. Das Erbrecht wurde dann vom Spitalmeister dem Käufer verliehen *iure terre seu consuetudine provincie indistincte*. Or. Wien, H. H. u. St.-Arch.

⁸⁴⁾ 1249 —, Abt Simon v. St. Peter verleiht dem Konrad, Isinrich u. Heinrich das Gut Aschau (im Amt Breitenau, O.-Ö.) zu Erbrecht. Or. St. Peter. — S. a. o. Anm. 43.

⁸⁵⁾ 1303 Nov. 11. Widmann, Urkk. u. Regg. des Ben.-Stiftes Nonnberg, LK 35 (1395), S. 31. Es handelt sich um ein Gut in Bayern.

⁸⁶⁾ Die ältesten Leibgedingsbriefe des Stiftes St. Peter datieren von 1249, St. Peter, Codex P. p. 81 u. 83. — Vgl. a. Hauptmann l. c., S. 36 ff., Dopsch l. c., S. CXLI f.

⁸⁷⁾ Es handelt sich dabei nicht um *Laudemien*, obwohl die Leibgedingelder späterhin *Anlaiten* genannt wurden, was aber noch Hegi 1641, Cap. 3, Art. 4, Quest. 1 (s. u.) als Mißbrauch bezeichnet, und auch wie solche behandelt wurden, sondern um den Preis, um den das Leibgeding jedesmal gekauft werden mußte.

⁸⁸⁾ In dem gen. sanktpetrischen Urbar von 1372 ist eine große Anzahl von Itemen des Amtes Ehing (im Ger. Unterlebenau), f. 66 ff., als Leibgeding gekennzeichnet (*est precarium*); mehrmals sind dann diese Stellen gestrichen und statt dessen „*est libera institutio*“ hingeschrieben, wonach gelegentlich später wieder Leibgeding eintritt, z. B. f. 67: Item Fridr. Rörel *ibidem* *servit tantum (et est precarium), (et est etiam libera institutio), precarium ad tres personas*.

Freistift auf und ist demnach im 18. Jahrhundert (s. o.) nur dort zu finden, wo auch Freistift stark vertreten ist. Daß dies aber auch schon früher der Fall war, bestätigt der Umstand, daß im Urbar des Klosters St. Peter von 1372 ausdrückliche Erwähnungen von „precarium“ in größerer Anzahl gerade in den Ämtern vorkommen, wo auch später das Erbrecht wenig Eingang gefunden hat⁸⁹⁾. Können wir im Falle St. Peter feststellen, daß sich die Vitalleihe schon früh verbreitete⁹⁰⁾, so ist andererseits die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die Durchsetzung der Freistiftgebiete mit Leibgeding — als konstante Leiheform wenigstens — vielfach verhältnismäßig erst jungen Datums ist (Beginn der Neuzeit?). So ist auffällig, daß das leider undatierte Stiftrecht des Klosters Michelbeuern nur „erbler“, bezw. „erbrechter“ und „freistifter“ kennt⁹¹⁾, obwohl dieses in der Neuzeit nach Aussage des Steuerkatasters von 1779 so gut wie alle seine Güter zu Leibgeding ausgetan hatte; ebenso, daß auch unter den vielen im 14. und 15. Jahrhundert aus dem Besitz Adelliger in den des Erzbischofs übergegangenen Gütern sich keine Leibgedinge befinden, obwohl solche späterhin auch unter weltlichen Grundherren nicht selten sind.

Es fanden also die besseren Leiheformen schon früh auch bei den nicht-erzbischöflichen Grundherrschaften Eingang. Jedoch ist nicht anzunehmen, daß diese aus sich selbst heraus zu der einheitlichen Anwendung des Erbrechts gelangten, die in großen Teilen des Erzstifts zu beobachten ist. Auch läßt die auffallende Tatsache, daß sich gerade die erhaltenen Erbrechtsurkunden älterer Zeit auf Gegenden beziehen, die sich noch späterhin als „gemischte“ darstellen⁹²⁾, nicht vermuten, daß sich das Erbrecht dort, wo es später die allein bekannte Leihe ist, auf dem Wege der Einzelverleihung durchgesetzt hätte. Vielmehr muß sich dort das Freistiftrecht schon früh der Erbleihe faktisch gleichgestellt haben und schließlich allmählich auch rechtlich zum Erbrecht geworden sein, denn daß letzteres selbst im Pongau nicht als uralte Einrichtung zu werten ist, ist schon oben gezeigt worden. Für St. Peter läßt sich das m. E. auch an Hand des Urbars von 1372 nachweisen: Erstens ist in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ämtern: Pinzgau, Pongau, Abtenau und Weißenbach-Winterstall (Ger. Golling) die Hervorhebung einzelner Güter als Erbrechte oder Leibgedinge im Gegensatz zu anderen Ämtern sehr selten⁹³⁾. Zweitens sind Spuren vorhanden, die darauf hin-

⁸⁹⁾ In den Ämtern Ehing (f. 66), Tittmoning (f. 53), Seekirchen (f. 71) u. Spitalamt (f. 77). Z. T. gleichzeitig, z. T. von jüngeren Händen. Eine vollständige Statistik aller auf Leiheform bezüglichen Eintragungen dieses Urbars zu geben ist zwecklos, da sie keineswegs konsequent durchgeführt sind.

⁹⁰⁾ Aus dem Zeitraum 1240 bis 1340 erliegen im Archive des Stiftes St. Peter (Codex P u. Orr.) c. 16 Leibgedingsbriefe gegen nur 3 Urkunden, die sich mit Erbrecht befassen.

⁹¹⁾ Salzb. Taidinge, S. 47, Tit. 6 u. S. 50, Tit. 22; aus einem Kodex s. 17.

⁹²⁾ Vgl. z. B. die sanktpetrinischen Urkunden von 1249 (s. o. Anm. 84) und 1299 (Anm. 43), die sich auf Güter in den Ämtern Breitenau (Oberösterreich), wo nach dem Urbar von 1566 16 Erbrechte 41 Freistiften gegenüberstehen, und Weildorf (s. o. Anm. 75) beziehen.

⁹³⁾ Fehlen in den Ämtern Pongau (f. 21) und Abtenau (f. 25'), im Amt Pinzgau (f. 16) einmal: precarium; im Amt Weißenbach (f. 35) 3 Mühlen Erbrecht und 2 zu Leibgeding (s. o. Anm. 41).

weisen, daß wenigstens ehemals Freistift allgemein verbreitet war⁹⁴⁾, und wieder andere, die vermuten lassen, daß die einzelnen Iteme immerhin schon als Erbrechtsgüter galten⁹⁵⁾. Man sieht hier also den Prozeß des allmählichen Überganges von Freistift zu Erbrecht im Gange, wie er in diesen Gebieten auch für die anderen Grundherrschaften angenommen werden muß, obwohl wir hiefür keine unmittelbaren Belege haben. Als Zeitabschnitt ist hauptsächlich das 15. Jahrhundert zu betrachten. Den Hauptantrieb zu dieser Bewegung gaben mit Ausnahme des natürlich überall in Rechnung zu ziehenden Strebens der Bauern nach besserem Besitzrecht zweifellos die Verhältnisse der landesfürstlichen Grundherrschaft, wo sich wie gezeigt, die Erbleihe am frühesten zur herrschenden Stellung aufschwang. Es ist dies bei der überragenden Bedeutung des Hofurbars nicht weiter verwunderlich, zumal ihm in vielen der in Betracht kommenden Gerichte der größere Teil des Bodens unterworfen war. Ob dabei von Seiten der landesfürstlichen Behörden ein Druck auf die Grundherrschaften ausgeübt wurde, ist fraglich. Vermutlich scheint sich aber in den später rein erbrechtlichen Gerichten ein gewisses allgemeines Urbarrecht entwickelt zu haben, das nur mehr die Erbleihe kannte⁹⁶⁾. Daß dies im Norden Salzburgs mit der Zeit nicht gleichfalls eintrat, geht, wie schon berührt, auf den Einfluß der bayerischen Verhältnisse und wohl auch auf die dort geringere Dichte des erzbischöflichen Besitzes zurück. Dazu kommt noch, daß auch die übrigen großen Grundherrschaften an der die Erbleihe begünstigenden Rodungstätigkeit des hohen Mittelalters beteiligt waren⁹⁷⁾ und überhaupt mit Ausnahme Nonnbergs gegen das Vordringen des Erbrechts sich nicht ablehnend verhielten. Immerhin verlief die Vererberechtung auch der

⁹⁴⁾ So sind Ehrungen im allgemeinen zwar nicht angeführt, doch müssen sie durchwegs gebräuchlich gewesen sein: f. 21 (Pongau) wird bemerkt, daß zwei Güter zusammen nur eine Ehrung geben: *dant tantum unam honorantiam*; f. 40' (Weißbach): *Item Andre am Ekk servit da. LX ad Winterstal prenotatum, non domino, sed vadit ad placita domini cum una honorantia sicut coloni ceteri prediales.* — Ferner f. 21 (Pongau) zum Gut Schönrein von anderer Hand der Randvermerk: *Nota, quod ecclesia habet litteram a Jacobo Faeustling, quod de predio in Schoenrain debeat omnia pati ipse et sui heredes, que alii coloni paciuntur, nec aliquid ius habeant quia est libera institutio de anno ad annum.*

⁹⁵⁾ Fol. 19' (Pinzgau) ein Gut von einer Hand des 15. Jh. als Freistift bezeichnet. Fol. 39 (Weißbach): *Et notandum, quod panholz penes Nicolaum im Raedit situatum nullus colonorum de Gamp uti debet, exceptis Nicolao prenotato et Ottone Pruklaro, qui recipere necessaria debent tantummodo sepium et ad ignem. Ceteri si utantur cum prediis hereditariis prolabuntur domino.* — Vgl. a. die Erwähnung der heredes in der vorigen Anmerkung.

⁹⁶⁾ So ist auffallend, daß nach dem Steuerkataster von 1779 das Kloster Nonnberg im Ger. Glanegg noch unmittelbar an den Grenzen gegen Golling Freistiftsgüter besaß (Wiestal), während alle seine zahlreichen Holden in diesem Gericht Erbrecht hatten. — Überhaupt hatten damals in den oben genannten Gerichten alle Güter Erbrecht, auch z. B. die nonnbergischen und mattseischen.

⁹⁷⁾ Große Teile der domkapitulischen Ämter Kuchl und Abersee, sowie die petrischen Ämter Abtenau und Weißbach gehen auf Rodungen hauptsächlich des 12. Jahrhunderts zurück.

Güter des Domkapitels und St. Peters nicht so geradlinig⁹⁸⁾ und mit mit so vollständigem Erfolge wie beim Hofurbar.

Im 16. Jahrhundert kam, wie bemerkt, dieser Prozeß zum Stillstand und blieb der damalige Zustand in der Verbreitung der erblichen und nichterblichen Leihen — unter letzteren kamen vielleicht noch Verschiebungen (Freistift zu Leibgeding) vor — in den folgenden Jahrhunderten unverändert erhalten. Etwas ähnliches ist uns oben schon bezüglich des Hofurbars begegnet. Die gleiche Ursache wie dort ist auch hier vorauszusetzen: Freistift und Leibgeding müssen sich in ihrer praktischen Handhabung schon fast völlig dem Erbrecht angegeglichen haben, so daß für den Freistifter und Leibgedinger kein Anreiz mehr bestand, sich um Verleihung des Erbrechts zu bemühen.

Wann diese Angleichung im einzelnen eintrat, läßt sich nicht feststellen. Es wird dies natürlich auch nach Gegenden und Grundherrschaften verschieden gewesen sein. Zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung ist es nie gekommen. Selbst als nach dem großen Bauernkriege auch Beschwerden der Landschaft betreffs der Freistift, die wir leider näher nicht kennen⁹⁹⁾, aufs Tapet kamen, begnügte sich der Erzbischof im „Mandat der beswörungen der underthanen im stift Saltzburg“ vom 20. November 1526 mit dem salomonischen Urteil, daß alles beim alten zu bleiben habe¹⁰⁰⁾. Wir sind deshalb darauf angewiesen, uns über die in der Neuzeit übliche Praxis aus den theoretischen Schriften des 17. Jahrhunderts zu orientieren, von denen besonders das Buch des salzb. Hofrats und Universitätsprofessors Dr. Christof Bluemblacher (1624—1674): *Tractatus de jure emphiteutico, vitalitio et jure precariae, vulgo Von Erbrecht, Leibgeding und Freistiftrecht*, 1. Aufl., Salzb. 1661 und eine handschriftlich weitverbreitete Abhandlung des nonnbergischen Hof- und Urbarrichters Oswald H e g i (c. 1605 bis 1660)) aus dem Jahre 1641¹⁰¹⁾ in Betracht kommen. Bluemblacher,

⁹⁸⁾ In den Rechnungen des Abtes Otto II. von St. Peter (Stiftsarchiv St. Peter, Abteirechnungen) finden sich fol. 27 folgende Eintragungen: (c. 1392/93) Item den hof zu Hämäd han ich das leybgeding abgechäuft und ist nü freyew stift pro den. lb. XXIII; daz nicht mer gedint hat ein lb. ½, daz dient nü ze freyer stift dn. lb. IIII, dn. LX. — (c. 1394/95) Item zway guetel ze Steten pey Petting (s. o. Anm. 43) erbrecht abgechäuft pro dn. lb. XXXII; servivit dn. LX, sed modo servit dn. lb. ½, pro steur(a) tantum. pro pore(is) lb. I, ova lb. ½. — Die Ablösung der besseren Urbargerechtigkeiten erfolgt also zum Zwecke der Mehrung der niedrigen Dienste, die sich im zweiten Falle aus den besonderen Umständen bei der seinerzeitigen Verleihung des Erbrechts erklären.

⁹⁹⁾ Vgl. K ö c h l, Auszug aus den Beschwerden der Salzburger Landschaft 1526. LK 48 (1908), S. 227.

¹⁰⁰⁾ Druck, LRA, Geh. Archiv, Generalia 1: „Die paurecht und freistifften sollen auch bey alten herkommen bleyben. Wo aber ain underthan darin wider alt herkommen beschwärt und uns das lautter angezaygt wirdet wollen wir darinnen auch gepürlich wendung verschaffen.“

¹⁰¹⁾ Closter Nunnbergischer Urbarsgebrauch oder summarischer kurtzer Bericht von Erbrecht, Lehen, Leibgeding, Zuestand, Freistift und Bestandnussen, was deren Natur und Aigenschafften, wie sie sollen und mögen verstofft, veralienirt, veranlait und verworcht werden. Item (II. Teil) von grundherrschaftlichen Aigentum, von Verleich- und Verlassung der Güter und Stilisirung darüber aufgerichten brieflichen Urkunden. Sodann (III.) von des Closters Jurisdiction und Nidergerichtbarkait gegen seinen Grundholden in

der Professor des römischen Rechts, kommt zu dem Ergebnis, daß das *ius vitalitium* und das *ius precariae* seiner Zeit, Leibgeding und Freistift, sich nicht mit den römischen Pachtverhältnissen dieses Namens voll identifizieren lassen, sondern ihrem Wesen nach der Emphyteuse gleichzustellen sind. Der einzige Unterschied bestehe darin, daß sich der Freistifter in bestimmten Zeitabständen (von fünf zu fünf Jahren), der Erbe des Leibgedingers nach dessen Tode, sein Recht erneuern lassen müsse, ohne aber daß es dem Grundherrn zustände, ihm das zu verweigern¹⁰²). Daß die Dinge wirklich ungefähr so lagen, beweist die Darstellung, die Hegi davon gibt, obwohl sein Werk von ganz einseitig grundherrlichem Standpunkt aus geschrieben ist, ist es doch nach eigener Aussage in erster Linie gegen die Übergriffe der „benachbarten Herrschaften“, soll wohl heißen landesfürstlichen Pfliegerichte, und der Untertanen gerichtet. Die unveranlaite „rechte Freistift“, bei der sich der Grundherr das volle Eigentumsrecht wahrt, den Holden alle Jahre ohneweiters abstiften kann und ihm keinen Stiftbrief ausstellt, ist nach Hegi (I. Teil, Cap. 4, Art 1) „der orten nicht breichig“. Man kannte in Salzburg also nur mehr die veranlaite Freistift¹⁰³) (Cap. 4, Art. 2): Hier hatte der neueintretende Freistiftsmann die Anlait, wie der Erbrechter, zu zahlen, erhält auch einen Gewähr- oder Stiftsbrief und kann das Gut vererben, veräußern und verpfänden, andererseits wird ihm nicht wie diesem — und dem Leibgedinger auf Lebenszeit — das *dominium utile* des Gutes verliehen¹⁰⁴) und kann er jährlich ab-

genere und (IV.) von sonderbahren Gebräuchen eines jeden Urbarambts in specie mit angehengtem Register.“ — In allen Salzburger Bibliotheken in mehreren Exemplaren vorhanden, jedoch meist nicht vollständig, besonders häufig nur der erste Teil und ein Stück des zweiten, meist unter dem Titel: „Urbarsgebrauch... Verlassung der Güter“ mit Weglassung des Verfasser Namens. Nichts anderes als einen Abdruck dieses ersten Teils des Hegischen Werks, nur mit Unterdrückung der wenigen speziell nonnbergische Verhältnisse berührenden Stellen, enthält das Buch: Gemeiner Urbarsgebrauch oder summarischer und kurtzer Bericht von Erbrecht ... usw. ... mit angehängter Zulegung einiger zu obigen Urbarsgebrauch dienlichen (bayer.) Generalien. Weiters ein Manual und kurze Einleitung zum Chur-Bayerischen Gannt-Proceß... Von einem Regensburgischen Dom-Capitlischen Beamten. München und Stadt am Hof (1750). — Auf Hegi stützt sich offensichtlich sogar noch A. Engelmaÿr, Versuch einer systematischen Darstellung der im Unterthansfache des Herzogtumes Salzburg bestehenden Vorschriften, Wien 1826.

¹⁰²) Die entscheidenden Sätze abgedruckt bei W o p f n e r, Freistiftrecht l. c., S. 264. — Die Neuverleihung des Freistiftrechtes in einem gewissen Turnus in Salzburg sonst nicht bekannt!

¹⁰³) Diese veranlaite Freistift nannte man in Bayern Herrngunst (oder -gnad) (Bayerisches Landrecht von 1616, Tit. XXI, Art. IV. V.). Ein Ausdruck, der im Salzburgischen wenig verbreitet war. Außer bei einigen wenigen Gütern bayerischer Grundherrschaften findet er sich im Steuerkataster 1779 nur bei einer Reihe an der bayerischen Grenze gelegener domkapitlischer Iteme und als allgemein gebräuchliche Leiheform der Grundholden des Pfarrers von St. Georgen bei Laufen (Ger. Unterlebenau). Nach einem vermutlich aus dem 16. Jahrh. stammenden Weistum (Hs. saec. XVII, Pfarrarchiv St. Georgen) konnten die letztgenannten ihre Herrngnaden verkaufen, wobei sie sie aber zuerst ihren Verwandten und dann den anderen Leuten des Gotteshauses anzubieten hatten.

¹⁰⁴) Bluemblacher behauptet pag. 177 das Gegenteil. Im Grunde eine rein akademische Frage.

gestiftet werden, was aber „doch mit fast breichig“ sei. In diesem Fall nämlich muß ihm der Grundherr die Anlait, das Briefgeld und den Kaufschilling oder den Schätzungswert zurückzahlen¹⁰⁵), eine Bedingung, die dieses Recht völlig illusorisch machte. Man sieht hieraus ganz deutlich, wie es die Veranlaltung war, die das Freistiftrecht seiner alten Eigenschaften entkleidete.

Diese stillschweigende Vererberechtung trat nicht im selben Maß bei den Leibgedingen ein. Dazu redeten die von jeher üblichen Leibgedingbriefe, nach denen ja ausdrücklich die Urbarsgerechtigkeit einer oder mehreren Personen auf ihre Lebenszeit verliehen wurde, eine allzulaute Sprache. Selbst Bluembacher, der unentwegte Verfechter der Wesensgleichheit der drei Leiheformen, kommt darüber nur schwer hinweg¹⁰⁶). In einem merkwürdigen Umkehrungsprozeß war so das Leibgeding zu einem faktisch schlechteren Recht als die Freistift geworden¹⁰⁷). Nach Hegi (Cap. 3) stellt sich die Praxis seiner Zeit folgendermaßen dar: Das Leibrecht muß jedesmal erkauft werden (Leibgeding oder Verleihgeld, mißbräuchig auch Neustift oder Anlait genannt). Die Höhe der Summe steht im Belieben des Grundherrn, das Kloster Nonnberg zwar

¹⁰⁵) So äußert sich auch der Pfleger von Moosham (Lungau) am 4. Juni 1663: „Ob aber ein Grundherr den Freystifter alle und jede Jahr, wan er will, von dem Guet absetzen mag, waiß ich eigentlich nicht. hab zwar woll gehert, wan ain Gruntherr ain Freystiftguet selbst genießen wollte, er die darauf verbriefte Schulden bezalln und dem Freystifter sein ausgelegte Anlait wider geben, alsdan der Freystifter mitsambt seiner lebendig und toten Varnus von dem Freystiftguet abzutreten schuldig sein sollen.“ — Diese Äußerung fiel in Zusammenhang mit einem langwierigen Streit, der zwischen dem Pfleger und den domkapitulischen Beamten wegen der Präzedenz bei den Inventuren der domkapitulischen Untertanen entstand (LRA, Pfleger.-Akten St. Michael XXIX 23; Domkapitelprotokoll 1663/64, passim), dabei bestritt man domkapitulischerseits auch die Berechtigung der Schätzung eines Freistiftgutes überhaupt. Darüber meint der Pfleger in dem oberwähnten Bericht an den Hofrat, daß es bisher bei den Inventuren nach dem Tod eines Freistifters so gehalten wurde, daß das Freistiftgut wohl ins Inventar eingetragen, aber nicht angeschlagen werde, immerhin werden aber den Kindern auch einige Gulden als Erbschaft vom Grund und Boden überwiesen. „Der Unterschied, daß ain Freystifter weniger Gerechtigkeit als ein Leibgedinger an seinem Gut hat, ist, allerdieweilen ain Leibgedinger auf ainem oder mere der seipigen Leiber ain gewiße Summa Gelts für das Leibgedinguet gegen Empfangung aines Leibgedingsbrief bezalt und ain Freystifter nur ain gewisse Anlait, als alda bei diser Pfleg 5 per cento vom Wert des Guets ausgibt und dadurch an das Guet kombt.“ Freystiftern gebe man auch keine Briefe, sondern trage sie kurzweg ins Urbar ein. — Man sieht, daß dem Freistiftrecht im Lungau (s. a. o. Anmerk. 59) noch einige Spuren der alten strengen Auffassung anhafteten, die selbst Hegi nicht mehr kennt, was sehr auffallend ist, da Nonnberg zu den größten Grundherrschaften des Gaues zählt. Leider ist damals im weiteren Verlauf des Prozesses vom Freistiftrecht nicht mehr die Rede, da der Präzedenzstreit das ganze Interesse absorbierte.

¹⁰⁶) Sein letztes, etwas fadenscheiniges Argument (l. c., p. 197 f.) ist: Im Erztift Salzburg und den Nachbarländern erzielten Leibgedinge bei Verkäufen fast dieselben Preise wie Erbrechtsgüter. Dies wäre nicht der Fall, wenn sie der Grundherr nach dem Tode des Leibrechtlers einziehen könnte.

¹⁰⁷) Hegi l. c., T. I, Cap. 3, Art. 1, 3. Frage: „In deme aber seind die Freystiften besser als die Leibrecht, daß selbe mit tödlichen Abgang des Bsizers nit erlösehen wie dise, sondern als lang mans nit abstiftt von ainem Erben auf den anderen transferirt und vererbt werden.“

verlange nur fünf Prozent des Gutswertes, also die in Salzburg allgemein übliche Anlait. Ebenso kann der Grundherr bei dieser Gelegenheit die Höhe der Dienste nach Gutdünken bestimmen. Das Leibgeding wird auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen — im allgemeinen nicht mehr als zweien (Mann und Frau) — verliehen und erlischt mit dem Tode des Leibgedingers, es sei jedoch bisher selten der Fall gewesen, daß man die Erben nicht zuließ, besonders wenn nichts gegen sie vorlag. Die Erben werden auf alle Fälle vor dem Fremden bevorzugt, auch wenn dieser mehr bietet. Der Leibgedinger kann sein Recht auch verkaufen („Zustand“), doch erlischt das Recht des Käufers (Zuständers) mit dem Tode des Verkäufers (Leibgedingers), es sei jedoch nicht üblich, jenen dann vom Gute zu verstoßen. Vermächtnisse, Verpfändungen und dergl. kann der Leibgedinger nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Grundherrn vornehmen.

Wurde also das Leibgedingsrecht im allgemeinen milde gehandhabt, so bot es doch den Grundherren, wenn sie wollten, Gelegenheit zu schärferer Auslegung. Dies war offenbar bei bayerischen Klöstern der Fall, die überhaupt darin großen Härten gehuldigt zu haben scheinen¹⁰⁸). Wenigstens waren es Prozesse, die die salzburgischen Leibgedingsuntertanen der bayerischen Stifte Raitenhaslach und Baumburg gegen ihre Grundherren beim Hofrat in Salzburg führten¹⁰⁹), die diesen zur Veröffentlichung eines Generalmandats (3. Juli 1700)¹¹⁰) veranlaßten, das das Leibgedingsrecht endgültig regelte. Darnach sollten den Grundherren an Leibgedingsgeldern nicht mehr als 15 Prozent des Gutswertes (2½ Prozent Abfahrt, 12½ Prozent Anstand) zustehen, wo aber bisher weniger üblich war, hat es dabei zu bleiben. Den Untertanen sollen keine anderen neuen Roboten und Bürden aufgeladen werden, als in den alten Leibgedingsbriefen enthalten seien. Wo das der Fall war, sollen diese neuen Briefe der Grundherrschaft zurückgegeben und künftig immer die neuen und alten Leibgedingsbriefe den landesfürstlichen Gerichten zur Kontrolle vorgelegt werden. Nach dem Tode eines Leibgedingers sollen immer seine Erben vor allen anderen zum Gut zugelassen werden. Fehlen solche, sind Inländer vor Ausländern zu bevorzugen. Als Grund der Verordnung wird angegeben, daß manche Grundherrschaften ihre Leibgedingsuntertanen derart mit neuen Lasten belegt hätten, daß diese nicht mehr die landesfürstlichen Steuern erschwingen konnten.

Mit diesem Erlaß sind die letzten wesentlichen Unterschiede zwi-

¹⁰⁸) He g i, l. c. Cap. 3, Art. 1, 4. u. 5. Frage, erwähnt das Recht des Leibgedingsherren, alle beim Tode des Leibrechtlers noch nicht geernteten, auf dem Felde stehenden und auf den Bäumen hängenden Früchte aller Art als Bestandteil des Grundes und Bodens als heimgefallen zu betrachten, und behauptet, daß dies „in Bayern und disorts angrenzenden bayrischen Clöstern und Herrschaften“ noch durchgängig gebräuchlich wäre.

¹⁰⁹) LRA, Hofratsprotokolle, 1697—1700.

¹¹⁰) LRA, Generalien. Auszugsweise abgedruckt bei J. Th. Z a u n e r, Auszug der wichtigsten höchfürstl. Salzburgischen Landesgesetze (I.). Salzburg 1785, S. 116. — Diese Verordnung ist es auch, die die Vorlage Wopfners, Freistiftrecht I, l. c., S. 270, Anm. 2 u. S. 264, Anm. 3, fälschlich als auf das Freistiftrecht bezüglich zitiert.

schen den drei Urbarsgerechtigkeiten beseitigt, um so mehr, als er eigentlich nur gegen die Extravaganzen weniger, für das Ganze bedeutungsloser Grundherrschaften gerichtet war. Letzten Endes blieb davon außer gelegentlichen Verschiedenheiten in der Bemessung der Anlaiten nichts mehr übrig als der Name. Dieser fossile Zustand allerdings überdauerte selbst alle Staatsumwälzungen des frühen neunzehnten Jahrhunderts und verschwand erst, als die ganze urbariale Herrlichkeit mit dem Grundentlastungspatente vom 7. September 1848 zu Grabe ging¹¹¹⁾.

¹¹¹⁾ Es seien noch die betreffenden Stellen aus der von der Grundentlastungsfonds-Direktion Salzburg am 23. April 1857 herausgegebenen offiziellen „Darstellung der vor dem Jahre 1848 bestandenen Unterthans- und verschiedenen Leistungsverhältnisse im Herzogthume Salzburg“ (Steindruck) zitiert: S. 23 „Dem Erbrecht nahestehend und sichtbar von dessen vorherrschenden und assimilierenden Einflusse berührt, gab es in Salzburg noch mehrere andere Gattungen getheilten Eigenthums. Dahin gehörten die beutellehnbaren, burgrechtlichen, freistiftbaren und Leibgedings-Iteme, welche übrigens zusammen an Zahl kaum $\frac{1}{10}$ der erbrechtlichen erreichten.“ (Zu dieser Zahl ist zu bedenken, daß wichtige Verbreitungsgebiete von Freistift und Leibgeding seit 1816 nicht mehr zu Salzburg gehörten: Das ganze Land am linken Ufer von Saalach und Salzach und Windischmatrei.) Von den „wenigen hierlands bestandenen Freistiftsgerechtigkeiten“ heißt es dann (S. 25), daß sie sich von den Erbrechtsgütern nur in dem Punkte unterscheiden, „daß den Grundherren über dieselben ein ausgedehnteres Heimfallsrecht von den Rechtsgelehrten zugesprochen wurde.“ Die Leibgedingsgüter fielen nach dem Tode des Holden gesetzlich an den Herrn zurück. „In praxi wurden jedoch auch sie mit den Erbrechtsgütern gleich behandelt.“

Römische Gebäudereste in Gnigl bei Salzburg.

Von Olivier Klose.

In der Österreichischen Kunsttopographie, Bd. XI, S. 95 fg. und S. 476, wird berichtet, daß der Salzburger Erzbischof Paris Lodron für seine Verwandten das Landgut Minnesheim in Gnigl i. J. 1644 erbaute und Franz Graf Lodron dasselbe um das Jahr 1793 in der romantischen Manier seiner Zeit durch einen englischen Garten mit Hügeln, einem Teich u. dgl. verschönerte.

Die Gemeinde Gnigl kaufte im Jahre 1915 den Besitz, baute 1927 im westlichen Teile desselben eine Schule nebst zwei Lehrerhäusern und richtete im östlichen Teile einen Turnplatz und Park her.

Als zwecks Einebnung der Erdboden an der Südseite der 1925 erbauten Turnhalle 2.50 m breit, an der Ostseite 7.50 m breit bis zu einer Tiefe von 0.70 m ausgehoben wurde, wurde durch die Böschungen ost-süd-östlich von der Turnhalle ein großer, künstlicher Hügel, Fig. 1, I, angeschnitten und dabei das Eck zweier in einem rechten Winkel zusammenstoßenden Grundmauern, Fig. 1, 1 und 2, von unzweifelhaft römischer Beschaffenheit abgetragen. Die eine verläuft in der Flucht der Südmauer der Turnhalle, die andere südwestlich der ersteren. Ihre Sohle liegt 0.30 m höher als der eingeebnete Boden, sie ragen noch 0.90 m hoch empor und sind 0.80 m breit. Außerdem kamen längs der östlichen Böschung Mosaiksteinchen und kleine Bruchstücke von römischen Heiz- und Dachziegeln, von Wandbewurf und Gefäßen zum Vorschein: lauter Anzeichen, daß hier einst eine römische Villa stand, die wenigstens mit einem Mosaikboden geschmückt war¹⁾.

Die Abtragung des Hügels zur Untersuchung des Mauerwerkes muß,

¹⁾ Die Kunde davon brachte Baurat Ing. M. Hell am 22. April 1927 ins Museum Carolino-Augusteum und lieferte folgende römische Funde ein: ein Bodenstückchen eines durchsichtigen, grünlichen, vierseitigen Glasfläschchens mit einer Bodenkante von 3 cm Länge [MCA Nr. 5555]. Ein Randstückchen einer durchsichtigen, grünlichen Glasschale mit einer wagrechten Reihe eingelegter, spitzovaler, schief gestellter Bläschen [5553]. Eine zylindrische Perle aus dunkelblauem Glase, an beiden Enden mit Bruchflächen, auf denen eine wellenförmig um das Loch herumgelegte rote Fadenverzierung sichtbar ist, die beiderseits von einem weißlichen Bändchen eingesäumt ist; Durchmesser 1.1 cm, Länge noch 2 cm [5556]. Ein Bruchstückchen aus ziegelartigem Tone mit einem eingedrückten kreisrunden (Durchmesser 1.8 cm) und einem rhombischen (Seitenlänge 1 cm) Gitterstempel, dessen Stäbchen durch tiefer eingedrückte rhombische Punkte hervorgebracht sind [5557]. Ein Randstückchen einer kleinen Sigillata-Schale [5554].



† Gnigl 8. August 1799, 77 Jahre., verm. Gnigl 7. November 1757 mit Anna Maria Aichner vom Gablergut in Nonn bei Reichenhall, † Gnigl 7. Juli 1789, 50 Jahre alt.

VI. Kinder des Leopold Ernst (V/b6):

1. Nikolaus Josef Leopold, geb. Gnigl 4. Dezember 1758, erhält 1805 die Bewilligung zum Bierausschank auf seinem „Fideikommißgut“ (Sturmhof) in Itzling, heute „Gasthof Pflanzmann“, † Gnigl 10. Dezember 1821, verm. . . . mit Gertraud Mayr.

2. Anton, geb. c. 1764, † Gnigl 3. Februar 1783.

3. Franz, geb. c. 1768, † Gnigl 24. August 1777.

4. Magdalena, geb. c. 1770, † als Ortsarme in Gnigl 27. April 1840.

5. Anna, geb. . . . , † . . . , verm. . . . mit N. Ballier.

VII. Sohn des (Nikolaus) Josef Leopold (VI/1):

1. Felix, geb. c. 1793, erhält 1813 den Sturmhof, der 1826 an Johann Hamberger verkauft wird, † Gnigl 4. Jänner 1857, verm. Gnigl 24. August 1813 mit Gertraud, Tochter des Martin Winkler am Klausenanger zu Fischweng, später Drahtzugwirtes in Talgau, † Gnigl 18. Juni 1856.

VIII. Kinder des Felix (VII):

1. Gertraud, geb. Gnigl 7. Oktober 1815, † als Pflegerin im Sankt Annaspital in Gnigl 27 August 1900, verm. Gnigl 24. November 1856 mit Franz Paul Obermayer, Tischlermeister in Gnigl.

2. M. Magdalena, geb. 15. Juli 1818, † Gnigl 6. April 1839, mehrere Kinder jung †.

3. Rosina (Rosa), geb. Gnigl 13. März 1822, zeitweilig Arbeiterin in der Papierfabrik Lengfelden, † als Ortsarme Gnigl 9. Februar 1906 als Letzte ihres Namens.

4. Felix, geb. Gnigl 8. September 1823, besitzt das Haus Gstättingasse 25 (alt 279) in Salzburg, das er 1855 gegen das Botenanwesen Nr. 83 in Straßwalchen vertauscht, † . . . , verm. 1. mit Anna, Tochter des Martin Ostermayer, Wirt in der Zieglau bei Elsbethen, 2. Salzburg (St. Blasius) 14. Februar 1854 mit Anna, Tochter des Josef Schlögl, Hausbesitzer und Schuhmacher in Friedburg, † . . .

IX. Kinder des Felix (VIII/4): mehrere jung † (Salzb. St. Blasius und Gnigl).

Uneinreihbar:

1. Joh. Ludwig, geb. c. 1640, seit 1660 Augustinerchorherr in in Höglwört.

2. Christina, geb. c. 1649, Frau des (Ferdinand Kaml), Verwesers in Großarl, † 2. April 1723.

3. Johann Georg Erasmus, geb. c. 1713, 1729 Akzessist beim Stadtgericht, 1736 Mitterschreiber in Mattsee, 1738 in Mittersill, 1741 Oberschreiber, † Mittersill 17. Oktober 1744.

Dr. F. Martin.

Über Schwaigen im Salzburgischen.

Von Dr. Herbert Klein¹⁾.

Unter dem Titel „Die Schwaighöfe in Tirol. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Hochalpentäler.“ ließ im Vorjahre Otto Stolz ein Buch erscheinen²⁾, das nicht nur für die ma. Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Tirols, sondern des ganzen bayrischen Stammesgebiets, darunter auch unseres Landes die größte Bedeutung hat. Auf breitester Quellengrundlage behandelt der Verfasser die zwar schon des öftern berührte, nie aber eingehend untersuchte Frage der im ganzen Ostalpenland eine so wichtige Rolle spielenden Einrichtung der Schwaigen. Diese sind Dauersiedlungen — nicht, wie gelegentlich angenommen wurde, Almen —, die den besonderen Zweck hatten, der Grundherrschaft Produkte der Viehzucht und Milchwirtschaft, insbesondere Käse zu liefern. Derlei Viehhöfe (*curtes armentariae, stabulares, vaccariae; ovilia*; auch schon *swaigae* und *sweien*) kommen in Süd- und Westdeutschland schon im frühen Mittelalter vor. In Tirol — und dasselbe gilt in der Hauptsache auch für Salzburg³⁾ — sind sie erst seit dem 12. Jahrhundert, dann aber auch gleich in großer Anzahl nachweisbar.

Ein besonderes Charakteristikum dieser Gutsgattung ist die Größe der Käsedienste, die überwiegend — und im Gegensatz zu anderen Zinsen in allen in Betracht kommenden Gebieten einheitlich — 300 Stück von jeder Schwaige beträgt. So gleichmäßig wie in Tirol ist dies in Salzburg allerdings nicht der Fall. Das einzige eb. Urbaramt, das in großer Anzahl Schwaigen zu durchwegs 300 Käsen aufweist, ist im heute tirolischem Zillertal gelegen. Im übrigen

¹⁾ Abkürzungen: EB, eb. = Erzbischof, erzbischöflich; LK = Mitteilungen der Gesellschaft f. Salzb. Landeskunde; LRA = Landesregierungsarchiv Salzburg; SUB = Salzburger Urkundenbuch, hsg. v. Hauthaler u. Martin; U = LRA, Sammlung der Urbare. Das eb. Gesamturbar des Vizedomats Salzburg von 1350 (U 3, 6) wird nach dem Vorgang von LK 69 (1929), S. 146, als Ia und Ib, die „Neuaufgaben“ vom Anfang und Ende des 15. Jh. als II und III bezeichnet.

²⁾ Wissenschaftliche Veröffentlichungen des D. u. Ö. Alpenvereins 3, Innsbruck 1930.

³⁾ Der älteste Nachweis für Tirol, der Falkensteiner Kodex (12. Jh. Mitte), gilt — mit Ausnahme von SUB II, no. 140, s. u. Anm. 57 f. — auch für das heutige Land Salzburg (*armenta* in Pinzgau, Jochberg, Kaprun), Stolz S. 15, 29. Im ehem. Hoheitsgebiet des Erzstifts (vor 1129): zwei „*casealia*“ zu Werdie (Höglwörth, Obb., BA. Berchtesgaden) im Besitz des Grafen Werigand von Plain (SUB I., p. 595, no. 24). Sonstige Salzburger Belegstellen für das 12. Jh., außer den von Stolz, S. 18, angeführten, SUB I., p. 495, 711; II., no. 528.

schwankt die Zahl im Salzburger Gebirgsland — die Verhältnisse in den Voralpen sind wieder anders — zwischen 100 und 400, ausnahmsweise auch mehr Stücken⁴⁾. Doch kommt die Normalzahl sowie ihre Bruchteile und ihr Mehrfaches so oft vor, daß kein Grund besteht, sie für Salzburg als nicht gültig zu betrachten. Bei Gelegenheit wird wohl auch ein mit einem derartigen Dienst belastetes Gut eine „ganze Schwaige“, ein solches mit 150 Käsen eine halbe genannt⁵⁾. Ganz ungewöhnlich ist der — vielleicht junge Vorgang — im eb. Amte Mittersill, wo 600 Käse eine ganze Schwaige machen (s. u.). Die sonstige Ungleichmäßigkeit kann entweder ursprünglich sein: Wesentliche Ungleichheit in der Größe der Güter oder in der Einstellung grundherrlichen Viehes, Verschiedenheit in der Qualität und Größe der Dienstkäse⁶⁾ — obwohl wieder Beispiele vorliegen, die zeigen, daß die traditionelle Zahl stärker ist als Unterschiede im Wert des Käses⁷⁾ — oder aber erst jünger; als Folge von Teilungen, Zusammenlegungen, verringerter oder gesteigerter Ertragsfähigkeit der Güter⁸⁾.

Neben dem Käsezins ist es namentlich die Einstellung von Vieh vonseiten der Grundherrschaft, die ein wesentliches Kennzeichen der Schwaige ausmacht, was mit besonderem Nachdruck H. Wopfner in einem kürzlich erschienenen Aufsatz⁹⁾ betont. Darnach stiftet der Grundherr nicht nur zur Errichtung einer Schwaige eine Viehherde auf das Gut (6 oder 12 Kühe für die Schwaige zu 300 Käsen scheint das übliche gewesen zu sein, Stolz, S. 33), sondern war auch, wie mehrfach bezeugt wird (Stolz, S. 45 f.), solange er den Käsedienst genießen wollte, zur weiteren Erhaltung der Zahl des eingestellten Viehs verpflichtet. Zog er die Herde wieder ab, oder kam diese aus irgend einem andern Grund in Wegfall, hörte auch der Käsedienst auf. Nach Wopfner (S. 47 f.) war die Milchproduktion dieses ganzen Viehbestandes notwendig, um den erwähnten Käsedienst aufzubringen, Stolz glaubt, daß nur ein Drittel nötig war.

⁴⁾ Im eb. Propstamt Werfen (Pongau) mit seinen Unterabteilungen z. B. kommen im Urbar von 1350 (I b) neben 11 Schwaigen mit 300 Käsen, 13 zu 200, 4 zu 100, 2 zu 400 und je eine zu 350, 250 und 150 vor. — Amt Pongau des Domkapitels c. 1390 (Urb., München Hauptstaatsarchiv) 4 Schwaigen zu 600, 400, 200, 100. Amt Pongau des Klosters St. Peter 1372 (Stiftsarchiv St. Peter, Cist. II 5): 7 Schwaigen zu 300 (2), 250, 200, 150 (2), 100 Käsen.

⁵⁾ Urbar des Klosters Nonnberg v. 1405, LK 23, S. 92, Anm., im Lungau. Das hier genannte Muchnitz ist nicht, wie der Index auflöst, Miesdorf bei Mariapfarr, sondern Mignitz bei Ramingstein.

⁶⁾ Hiebei ist auch jüngere Änderung möglich. Bei drei eb., früher plainischen Schwaigen in der Saalfeldner Gegend ist 1350 (I b, f. 136', 137') der Käsedienst von 400, bez. 300 (2) Stücken, das Hundert zu 6 Schill. in einen solchen von 300, bez. 215 und 188, das Hundert zu 1 Pfd. Pfenn. umgewandelt.

⁷⁾ Nach dem bischöfl. chiemseeischen Urbar von 1405 (U 458/d, ein ähnliches von 1486, U 458/a, abgedruckt im Notizenblatt 1857), zinsten von 6 Schwaigen jede 300 Käse, aber im Werte von je 6, 4, 3, 2½ (2) und 1½ Pfennigen.

⁸⁾ Ganz bedeutende Reduktionen (von 600 und 300 auf 100 u. dgl.) fanden z. B. bei den nonnbergischen Schwaigen der Ämter Elixhausen und Pongau zwischen c. 1350 und 1405 statt, LK 23, S. 44, 106.

⁹⁾ Beiträge zur Geschichte der alpinen Schwaighöfe, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 24. (1931), S. 36.

Es sei hier gleich bemerkt, daß für diesen Vorgang im Salzburgischen alle direkten Belege fehlen. Kam also die Einstellung von grundherrlichem Vieh hier nicht vor? Bevor wir auf diese Frage näher eingehen, möchte ich auf einen anderen Punkt hinweisen, der von Stolz nicht berührt wurde, da er offenbar in Tirol keine Rolle spielte. Es ist dies die Einordnung der Schwaigen in das Hufensystem. In Tirol und anderswo war „Schwaighof“, wie schon der Titel von Stolz' Werk und dieses selbst Seite für Seite zeigt, ein Gattungsname. Im Salzburgischen dagegen erscheint er zwar des öfters als Orts-, bzw. Gutsname¹⁰⁾, aber m. W. kaum einmal als Bezeichnung einer Gutskategorie. Dafür kannten die Salzburger Urbare nur das Wort Schwaige (swaiga) schlechthin. Selbst im eb. Amt Mittersill, wo, wie noch zu zeigen ist, „Schwaighof“ eine gewisse Berechtigung hätte, finden wir nur: Schwaige und Schwaiggut, und nur ganz ausnahmsweise wird in den Urbaren ein käsezinsendes Gut als Hof (curia) bezeichnet. Während nämlich in Tirol das Wort curtis, curia, Hof, wie eine Durchsicht des Brixner „Calendarium Wintheri“ von ca. 1230¹¹⁾ oder des landesfürstlichen Urbars von 1288¹²⁾ zeigt, für den größeren Teil aller Gutseinheiten angewendet wird und für sich allein noch keinen Meierhof bedeutet, was besonders in erstgenannter Quelle, wo dieser als curtis villica besonders hervorgehoben wird, deutlich erkennbar ist, werden in Salzburg im allgemeinen — Ausnahmen, die wohl meist aus dem allgemeinen Sprachgebrauch¹³⁾ hervorgegangen sind, kommen natürlich vor — neben den Zehenthöfen, nur die Meierhöfe als curtes und curiae bezeichnet¹⁴⁾. Es ist dabei gleichgültig, ob „villicalis“ beigesetzt wird oder nicht. Die Klassifizierung der übrigen Güter wird, wo dergleichen überhaupt vorkommt und nicht neutrale Bezeichnungen, wie predium, beneficium, Gut, Lehen, oder auch Schwaige usw. gewählt sind, nach dem Hufensystem durchgeführt. In größerem Maßstab ist dies allerdings nur beim eb. Besitz, dem Hofurbar zu erkennen, und zwar in erster Linie in einer ca. 1200 entstandenen urbarartigen Aufzeichnung¹⁵⁾ über den eb. Gesamtbesitz (ohne die Vicedomate Friesach und Leibnitz). Dort sind innerhalb der 27 behandelten Ämter meist nur die Meier- und Zehenthöfe — curtes (villicales) und curtes decimales — besonders angeführt, während der übrige Besitz nur summarisch nach mansus und quadrantes (sonst auch quartalia)

¹⁰⁾ Im Spezialortsrepertorium von Salzburg von 1894 (dem ausführlichsten) zehnmal.

¹¹⁾ ed. Santifaller, Archivio per l'Alto Adige, 18. (1923).

¹²⁾ Fontes rer. Austr. II. Bd. 45/J.

¹³⁾ Im eb. Amte Abtenau (Ib, f. 18) sind zwar die meisten Gutsnamen mit -hof gebildet; es handelt sich aber, wie aus den Getreidezinsen errechnet werden kann, durchwegs um Viertel- und Halbhufen.

¹⁴⁾ Beziehungsweise später wohl auch Gutseinheiten, die größer waren als die Hube (nach dem etwas willkürlichen Schema 1 Hof = 2 Huben), die aber wahrscheinlich doch zum größten Teil mit alten Meierhöfen identisch waren.

¹⁵⁾ Or. H.-H.- u. Staatsarchiv Wien. Auszüge abgedruckt bei Koch-Sternfeld, Beyträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde, Bd. 1 (1825), S. 248 ff., Bd. 3 (1833), S. 207 ff.

und den Summen der Dienste angegeben ist. Die Hufe (mansus)¹⁶⁾ ist dabei nur Rechnungseinheit, die Güter selbst waren vorherrschend Viertel- und Halbhufen. Auch die käsezinsenden Güter sind, soweit sie nicht als „swaige“ angeführt sind, was bei den Ämtern Zillertal, Kuchl, Salzburg, Abtsdorf (Obb., BA. Laufen), Thalgau und Sachrang (Obb.) der Fall ist¹⁷⁾, in das Hufensystem einbezogen. Bei den Ämtern Pinzgau, Weng (Goldeggweg), St. Veit und Abtenau sind hiebei die Käsedienste mit anderen Zinsen vermengt, bei den Ämtern Pongau, Radstadt und im (steirischen) Ennstal jedoch gesondert vermerkt¹⁸⁾. In Pongau (4¼ Hufen mit 4500, bzw. 4380 Käsen) und Radstadt (1¾ Hufen mit 1950 Käsen) ergibt sich dabei kein festes Verhältnis zwischen dem Normalzins von 300 Käsen und einem Hufenteil; die ideale Schwaige würde darnach etwas mehr als eine Viertelhufe sein¹⁹⁾. Im benachbarten Amt Ennstal (1½ Huben mit 900 Käsen) ist sie gleich einer Halbhufe. Hiebei sind zwar auch die wohl örtlich verschiedenen Hufengrößen zu berücksichtigen, aber selbst in dem eben erwähnten Pongau-Radstädter Gebiet ist das Verhältnis schwankend. So hatte das im Jahre 1350 mit 300 Käsen belastete Gut „Swaichof in Plüntaw“ (Ib; O.- u. U.-Hagen, KG. Sulzau) nach einer urbarialen Aufzeichnung von 1290 (H.-H.- u. Staatsarchiv Wien) damals die einer Viertelhufe entsprechenden Getreidedienste geleistet; auch der Name der Schwaige (300 Käse) „Guldein Viertail“ (Ib; Schartendörfel, KG. Urreiting) läßt an einen Quadrans denken. Andererseits zinst das vor 1298 durch das Erzstift vom Kloster Admont u. a. ertauschte „quartale dictum Lerchen“ (SUB IV., no. 203, Schloß Lerchen bei Radstadt) im Jahre 1350 nur 150 Käse (Ib, f. 88) und einer der Gegenwerte „in Stain et Leiten quartale unum“ (Steiner und Leitner KG. Eben im Pongau) nach dem Admonter Urbar von 1330²⁰⁾ zusammen 190 Käse. Gehen wir auf den Pinzgau über, so scheinen die Dinge dort in den Pfliegerichten Taxenbach, Zell, Saalfelden, wo nachweisbar im 16., 17. und 18. Jahrhundert alle Güter nach Viertelhehen (auch Viertelgut oder schlechtweg Viertel) eingeteilt waren²¹⁾, einfach zu liegen. Leider ist es nicht

¹⁶⁾ Daß hier der mansus mit der Hufe und nicht mit einer anderen Besitzinheit, ev. mit dem Hof, wozu das später weitverbreitete Viertelacker-system verleiten könnte (s. u.), identisch ist, zeigt ein Vergleich mit der nach der *huba* und ihren Teilen getroffenen Einteilung des eb. Besitzes zu Anif, Salzburghofen und Freilassing im Urbar von 1350 (Ia).

¹⁷⁾ Bei den erstgenannten 4 Ämtern gehen dabei auf eine Schwaige genau 300 Käse, während in Thalgau 22 Schwaigen 3550 Käse, also eine im Durchschnitt nur 161²/₃, und in Sachrang 6 Schwaigen 1500 Käse, also eine 266, dienen.

¹⁸⁾ Z. B.: *In eodem officio (Pongau) sunt mansi IIII et quadrans, qui solvunt caseorum IIII milia et D et de his caseis dantur in decimam CXX... Et de supradictis su aigis dantur hirci VII.* Ich wählte diese Stelle auch deshalb, um zu zeigen, daß zwischen den nach Hufen und Schwaigen gerechneten Gütern kein essentieller Unterschied besteht.

¹⁹⁾ Pongau: 1 Quadrans = 257.65 (264.7) Käse; Radstadt: 1 Qu. = 278.57 Käse.

²⁰⁾ Stiftsarchiv Admont, Urbar Q q 2.

²¹⁾ Vgl. L. Hübner, Beschreibung des Erzstifts Salzburg, Bd. 2 (1796), S. 554, 590, 605. (Kleimayern) Juvavia (1784), S. 429 ff. Diese Bezeichnungen finden sich auch durchgängig im Steuerkataster von 1779 (LRA).

so. Es hat zwar gelegentlich den Anschein, als ob ein solches Viertel mit der alten Viertelhufe identisch wäre, andererseits aber entspricht es wieder offenbar dem Viertelacker. Die Einteilung nach Vierteläckern, wovon vier einem Hof, zwei einer Hube gleichgesetzt sind, war — nachweisbar erst seit dem 15. Jahrhundert — im Flachlande sehr verbreitet²²⁾. Der Name selbst kommt zwar in dem erwähnten Pinzgauer Gebiet nur selten vor²³⁾, doch zeigt sich öfter, daß mit einem „Viertel“ ein Viertelhof gemeint ist, was ja dem Viertelackersystem und auf der im benachbarten Gericht Mittersill üblichen Einteilung nach „ganzen Höfen“ und deren Vierteln entspräche. Dieser Frage kann hier nicht weiter nachgegangen werden²⁴⁾, sie ist im Grunde namentlich deshalb für uns irrelevant, als sich auch hier keine unmittelbaren Beziehungen zwischen dem alten Käsedienst und der später feststellbaren Einteilung nach Vierteln — seien diese nun Viertel- oder Halbhufen — aufdecken lassen. Verhältnismäßig häufig wurden die 300 Käse von Vierteln gezinst, wie aus einem Vergleich der Käsedienste des eb. Amtes Pinzgau (Propstei aus der Alben, bez. Fusch) im Urbar von 1350 (I b) mit den Kategorien im Stockurbar von 1606 (U 41) erhellt²⁵⁾.

Wenn also die Schwaigen im Salzburgischen vielfach Güter waren, die in das Hufensystem einzureihen sind, der Käsezins aber nicht, wie das beim Getreidedienst wenigstens innerhalb der einzelnen Ämter der Fall ist, in einem festen Verhältnis dazu steht, muß dieser nicht von der Größe des Gutes — denn zweifellos stellte die Hube anfänglich²⁶⁾ ein bestimmtes Flächenmaß dar —, sondern von anderen Dingen abgehängt haben. Und das wird doch wohl ursprünglich die Ausstattung mit grundherrschaftlichem Vieh gewesen sein.

War die Größe des Gutes mehr oder weniger gleichgültig, besteht

²²⁾ Am konsequentesten im Gericht Mattsee, wo sogar die Diensterhöhung im Jahre 1614 darnach durchgeführt wurde (U 108), obwohl selbst hier die tatsächliche Gutsgröße noch der angegebene Geldwert der Güter diesen Kategorien entsprachen.

²³⁾ Als Viertelacker wird z. B. im Stockurbar von 1606 (U 41) der u. a. mit einem Dienst von 300 Käsen belastete ehemalige Zehenthof in Friedensbach (G. Zell a. See) bezeichnet.

²⁴⁾ Eine Gleichsetzung von „Hof“ und „Hube“ ist hier im Pinzgau nicht ganz auszuschließen. So tritt eine „curia“ in Niedersill in einem St. Petrischen Urbar saec. XIII. (Cist. II 3 a) später (Urbar von 1372, Cist. II 5) als „hueba“ wieder auf.

²⁵⁾ So z. B. die Schwaigen „in dem Roreich“ (Rohrerlehen) bei Walchen, Rain und Burg in Kaprun, Pichl im Glemmatal usw. — Im Füscher Tal, wo das „Viertel“, wie ein Vergleich der Getreidedienste im gen. Stockurbar mit den Angaben von c. 1200 zeigt, einem Viertelmansus entspricht, ist Ferleiten (i. J. 1350: 600 Käse) ein Viertel; „Weixelsteg“ (Wolfen, 200 Käse) $\frac{1}{2}$ Viertel, die Güter in Judendorf (zusammen 300 Käse) 2 Viertel. — Als Hof (2 halbe Höfe) finden wir 1606 die Schwaige in Saalbach in der Glemm (400 Käse) wieder.

Laut des in voriger Anm. genannten Urbars des Stiftes St. Peter saec. XIII. zinst ein quadrans in „Vieht“ (Fürth, KG. Aufhausen) 300, die zwei halben curiae ebendort aber je 400 Käse. Sonst werden hier Schwaigen zu 300 Käse öfter als beneficia bezeichnet.

²⁶⁾ Weder die heutigen Flächenmaße (Kataster) noch die Angaben der Stockurbare aus dem Anfang des 17. Jh. (nach Tagwerken) lassen auch nur ungefähre Beziehungen zwischen Gutsgröße und Guts-kategorie erschließen.

natürlich auch die Möglichkeit, daß es richtige Höfe — der Größe nach, über den Zusammenhang zwischen Meierhöfen als Wirtschaftsform und Schwaigen später — gegeben haben kann, die den oft erwähnten Normalzins leisteten. Häufig war es jedenfalls nicht. Im eb. Gesamturbar von 1350 (I a, b) wird, soweit alter Besitz in Betracht kommt, „inner Gebirge“ nur ein Schwaiggut ausdrücklich als Hof bezeichnet. Es ist dies die „curia in Günkingen sive Swaichof“ im Amt Radstadt (Weiler Unterschwaighof, G. Wagrain L., KG. Schwaighof, in der ehem. sog. Gönikau)²⁷⁾, die jedoch 1000 Käse dient. Vor dem Gebirge sind es die je 300 Käse zinsenden Güter „curia Wetzlini in Heuperch“, „Swaighof ibidem“ und „curia in Eisenbanch“²⁸⁾, wovon besonders die beiden letzteren Güter der Größe nach wohl richtige Höfe gewesen sein könnten. Notwendig ist diese Annahme jedoch keineswegs, wie der Fall der dem nonnbergischen Amte Elixhausen zugehörigen Schwaigen Laidrating, Grueb, Aigen und Schwaig zeigt. Diese sind in einem Urbare aus der Mitte des 14. Jahrhunderts²⁹⁾ sämtlich als „Höfe“ angeführt, während in einem Zehentverzeichnis des Stiftes St. Peter, das in einem Urbar von 1372³⁰⁾ aufgezeichnet ist und das die Zehenthäuser nach curiae, hubae, ½ hubae und quartalia scheidet, Laidrating als quartale, Aigen als huba und Grub — es gibt deren im Amte zwei — als Halbhube oder Viertel erscheint.

Anders liegen die Dinge im eb. Amt Mittersill (Kellamt Stuhlfelden), das erst 1207 durch Kauf von den Grafen von Mittersill (Matrei-Lechsgemünd) an das Erzstift kam. Schon die ganze Struktur des Amtes (nach dem Urbar von 1350, I b, f. 196) ist eine wesentlich andere als die des alten eb. Besitzes. Während hier in jedem Amt nur einige wenige Meierhöfe sich befinden, sind dort nicht weniger als 27 curiae, die übrigens den ganzen Getreidedienst des Amtes — jede in ungefähr derselben Höhe wie auch sonst die Meierhöfe — aufbringen, weshalb sie später im Gegensatz zu den Schwaigen und den geldzinsenden Gütern „die Kornhöfe“ heißen. Die käsedienenden Güter sind (1350) zwar nicht besonders bezeichnet, aber aus den Urbarsbeschreibungen der Jahre 1543 (U 113½) und 1606 (U 119) geht hervor, daß man damals die Schwaiggüter, die ehemals 600 Käse gezinst hatten, also eigentlich „Doppelschwaigen“ (Stolz) wären, als „ganze Schwaigen“ und zugleich meist als „ganze Höfe“, ferner solche zu früher 300, bez. 200 usw. Käsen als Halbteile, bez. Drittel einer Schwaige und eines Hofes bezeichnete. An eigentliche alte Meierhöfe ist dabei nicht zu denken, da gerade hier der Unter-

²⁷⁾ Die Hälfte des benachbarten Weilers Oberschwaighof (Schwaighofwirt und Fridl) war 1350 als „Swaichoff in der Gvnkaw“ (300 Käse) im Amte Weng ebenfalls in eb. Besitz.

²⁸⁾ 1. Friesenegger und Baumgartner, KG. Heuberg; 2. Weiler Schwaighofen (KG. Plainfeld) und Lanzinggut (KG. Heuberg), beide Amt Heuberg und GB. Salzburg; 3. Weiler Elsenwang, KG. Hof, GB. Thalgau (Amt Thalgau).

²⁹⁾ LK 23 (1883), S. 44. — Die Dienste (je 300, Schwaig 600 Käse) wurden später (vor 1405, s. ebd.) bedeutend reduziert (s. o. Anm. 8). Es handelt sich um die Güter Leuharting (2), Untergrub, Aigen (KG. Elixhausen, GB. Salzburg) und Schwaig (KG. Anthering, GB. Oberndorf).

³⁰⁾ Stiftsarchiv St. Peter, Cist. II 5, fol. 6—8.

schied zwischen der Lage der Kornhöfe und der Schwaigen — jene im Salzachtale, diese an den sonnseitigen Hängen im Norden und in den südlichen Seitentälern (Felben, Stubach) — sehr ausgeprägt ist. Die Einteilung nach Höfen entsprang wohl nur dem Bedürfnis nach einem einheitlichen System und ist offenbar der nach ganzen Schwaigen, die aber auch nur rein lokale Geltung hat, also der Größe der Zinse angepaßt, wenn auch ausnahmsweise der Gutsgröße Rechnung getragen wurde³¹). Immerhin aber dürfte dieses System, obwohl vor dem 16. Jahrhundert nicht nachweisbar, schon ziemlich alt sein, denn zur Zeit der erwähnten Urbarbeschreibungen waren die Käsedienste schon lange durch Geld- und Schmalzabgaben verdrängt und es lassen sich die Beziehungen zwischen der Zahl der Dienstkäse und der Gutskategorie nur durch Vergleich mit älteren Urbaren rekonstruieren. Außerdem ist schon in einem Urbar von 1350 (I b, f. 199) gelegentlich von einer 600 Käse zinsenden „curia in Jochberg“ (Motzern und Haidern, KG. Paß Thurn) die Rede.

Zusammenfassend ist nur nochmals zu wiederholen, daß die Gutskategorien mit der eben erwähnten Ausnahme in keinem festen Verhältnis zu den Käsediensten stehen, diese also wohl wirklich von der Einstellung grundherrlichen Viehes abhängig waren. Für die Stärke einer solchen Herde gibt wohl der in einem Urbar von 1494 (U 116) überlieferte „Bericht“ (= Mindeststand an Vieh, Futter, Getreide usw., der bei einem Besitzwechsel stets auf dem Gute zu bleiben hatte, Stolz S. 159) einer „ganzen Schwaige“ (600 Käse) im eben erwähnten Amt Mittersill³²) Aufschluß. Darnach ist auf eine solche „zu berichten“ und „zu Bericht zu lassen“: 60 Aä (Mutter-schafe) mit Lämmern, oder für 5 Aä eine gute Kuh mit Kalb — also die typische Zahl von 12 Kühen, wenn Rindvieh allein in Ansatz gebracht würde —, oder für die Kuh 1 Pfd. Pfenn., ferner ein „Bericht“-Fuder Heu und ein Landnut Hafer. Diese Stelle ist außer, daß sie einen neuen, wenn auch jungen Beleg für die weitverbreitete feste Relation zwischen Viehzahl und Käsedienst bringt, auch deshalb von Interesse, weil sie zeigt, daß die Schwaigen, wenn sie nicht ausdrücklich als Rinder- oder Schafschwaigen gekennzeichnet sind, offenbar überwiegend „gemischte“ waren, wobei vielleicht meistens das Kleinvieh überwogen hat.

Ist demnach die Ausstattung neuerrichteter Schwaigen mit Vieh von Seite der Grundherrschaft auch für Salzburg wahrscheinlich, wenn auch keine direkten Nachrichten darüber vorliegen, was bei dem Umstande, daß hier die Neubildung von eigentlichen Schwaigen mit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Stillstand gerät, nicht weiter verwunderlich ist, so ist es doch im höchsten Grade fraglich, ob der Käsedienst auch weiterhin von der Einstellung der grundherrlichen Herde abhängig blieb, da doch das *argumentum ex silentio*^{32a})

³¹) Die „ganze Schwaige“ Spital am Felbertauern ist z. B. nur drei Viertel eines Hofes.

³²) Österr. Weistümer I, Siegel u. Tomaschek, Die salzb. Taidinge, S. 294.

^{32a}) Für das heutige Land Salzburg! Dagegen finden sich diesbezügliche Hinweise im eb. Urbar von 1350 (I b) betreffs der Ämter Zillertal (mehrmals: *Ibidem* deberet esse una swaiga, que non est instituta, fol. 157,

mit fortschreitender Zeit an Gewicht gewinnt. Schon die Tatsache, daß vielfach noch bis ins 17. Jahrhundert Käse in natura gedient wird (s. u.), und zwar auch öfter noch von Gütern mit dem alten Normalzins, ohne daß von einem derartigen Äquivalent die Rede ist, spricht dagegen. Auch wo wir ausnahmsweise über die Ursachen des Aufhörens des Käsedienstes in natura etwas hören, wird niemals des Viehstandes Erwähnung getan³³). Dagegen geht verschiedentlich aus den Quellen klar hervor, daß sich der Käsedienst schon früh (14. Jahrhundert) an die Güter selbst, bzw. an die damit verbundenen Weidrechte, die Almen geheftet hat. Dies wird besonders deutlich in den Fällen, wo an Schwaigen, die ihren Zins nicht erschwingen können, Almen oder der Zins von solchen übergeben werden³⁴) oder wo Almen oder Almteile von den Schwaigen getrennt werden und diese nun allein oder teilweise den Käsedienst zu leisten haben³⁵). Gelegentlich ist auch der Vorgang der, daß die von der Schwaige ausgebrochenen Almen und Almteile dieser einen bestimmten Zins zu reichen hat, damit sie ihren herkömmlichen Dienst aufrecht erhalten kann³⁶). Selbst in einem Fall, wie bei dem eb.

157', 169', 183) und im Ennstal, wo es von einer Schwaige auf dem Gatschberg (f. 107) heißt: *deberet solvere cas(eos) CCC, sed tempore gwerre est destructa nec postmodum instituta et ex eo solvit modo tantum dnr. Salz. sol. XVIII (s. Stolz S. 17, Anm. 4)*. Doch sind auch diese Stellen nur auf ältere Vorgänge (13. Jh.) zu beziehen, da sie offenbar aus der Vorlage übernommen sind.

³³) Nach dem Urbar des Klosters St. Peter von 1566 (Cist. III 1, f. 329') wurde im Amt Weißenbach (b. Hallein) früher Käse nur in natura gedient, es habe sich aber „allerlay Mißverstand und Mengl der Sendinen zu Albm“ (Ungleichheit der Käse in Größe und Güte) zugetragen, weshalb auf Widerruf eine Geldtaxe eingeführt wurde. — Die Untertanen des Domkapitels in der Gaißbau (b. Hallein) motivieren 1539 ihre Bitte um Geldablösung mit ihren „speren“ Gründen und dem Verbot der Haltung von Geißen von Seiten der eb. Regierung (LRA, Domkap.-Prot. 1539).

³⁴) Im eb. Urbar von 1350 (Ia, f. 56) sind im ca. 1330 nach den Herren von Gutrat heimgefallenen „Gutrateramt vor dem Gebirge“ zwei Schwaigen (zu je 300 Käse) auf dem Gutratsberg (KG. Taxach, Hallein) angeführt und dazu bemerkt: *Item due alpe in Tarena videlicet Slumme et Nolwinchel solventes dn. LX adjuncte sunt pro subsidio istis duabus swaigis in Mitterewt et Obernreut in perpetuum, habentes colonos quinque sub eodem censu ut supra, quorum quilibet solvit dn. XII*. — Später ging nach Ausweis des Stockurbars von 1612 (1146) fast der ganze Käsedienst nicht nur dieser, sondern auch anderer Schwaigen des Amtes auf Almteile im Torrenertal über, während die Güter nur noch Geld zinsen.

³⁵) Die Käse der swaiga in Helle (O. u. U. Höll, KG. Einöden?) im eb. Amt Pongau (1350, Ib, f. 64) gehen nach Aussage einer jüngeren Randnotiz („*seu alpīs Arelberg*“) und späterer Urbare zur Gänze auf die Alm Arlberg über, so daß sogar das ursprüngliche Schwaiggut nicht mehr mit Sicherheit festzustellen ist. Ebenso wird schon im 15. Jh. ein Teil des Dienstes der ebenda genannten Schwaigen „in Geswant et in Seiten“ (Seiten, Knüttelleiten, Hochschwandt, KG. Lehen) und Windberg (KG. Grafenhof) von abgetrennten Almteilen getragen (Alm Karbach u. Alm Seiten am Schneeberg, bzw. Alm Schneeberg, KG. Schlöglberg). — Die Beispiele aus dem eb. Besitz ließen sich leicht vermehren. Daß aber auch anderen Grundherrschaften dieser Vorgang nicht fremd ist, zeigen z. B. die beiden St. Petrischen Normalschwaigen Ober- und Niederwinterstall am Dürnberg bei Hallein, deren Käseabgaben nach dem Urbar von 1566 (Cist. III 1) ebenfalls z. T. von verstuckten Almteilen getragen werden.

³⁶) So steht im eb. Urbar von 1498 (III b) zur Schwaige „Räpfen-

Zehenthof in Friedensbach im Pinzgau, der c. 1200 von dem ihm zugewiesenen Zehenten nur Getreide und Kleindienste geleistet hatte, 1350 (I b, f. 112') aber auch noch mit 300 Käsen belastet ist, also die Annahme der Einstellung grundherrschaftlichen Viehes nahe liegt, ist es fraglich, ob nicht die Ausstattung mit einer großen Alm³⁷⁾ diese Mehrung hervorrief. Bei den erst im 13. und 14. Jahrhundert in den Voralpen angelegten Gütern mit meist kleineren Käsediensten (s. u. Anm. 62) ist auch die anfängliche Vieheinstellung unwahrscheinlich.

Im ganzen steht demnach wohl fest, daß spätestens im 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber — wenigstens im Salzburgischen schon bedeutend früher, der Zusammenhang des Käsezinses mit dem eingestellten grundherrschaftlichen Vieh, beziehungsweise die Tatsache dieser Einstellung selbst in Vergessenheit geraten war. Auch in Tirol waren wohl die „Schwaigen auf Widerruf“ in jüngerer Zeit nur mehr Ausnahmen.

Ein anderes Mittel, den Schwaiggütern, die durch die Betonung der Milchwirtschaft einseitige Belastung ihres Wirtschaftsbetriebs erleichtern, wandten die Grundherrschaften an, indem sie dieselben mit Getreide und Salz versorgten (Stolz, S. 145 ff.). Die Beistellung von Getreide, besonders Gerste, wurde in Tirol häufig hochgelegenen Schwaigen zuteil. Es sollte einerseits als Zuschuß zum unmittelbaren Nahrungsbedarf, andererseits als Saatgut dienen. In Salzburg läßt sich dies nicht sehr oft nachweisen, kam aber zweifellos vor. Auf einem Pergamentblatt (Or. Wien) finden wir von einer Hand aus dem Ende des 13. Jahrhunderts alle Schwaigen des eb. Amtes Mittersill verzeichnet mit Angaben über zu lieferndes Getreide (3 bis 5 Mut Hafer), das ausdrücklich als Gegenleistung für den Käsedienst erklärt wird³⁸⁾. Bemerkenswert ist, daß hierbei die Zahlen der Käse durchwegs um ein Bedeutendes (um ein Drittel bis zur Hälfte) geringer sind als in dem Urbar von 1350 (I b). Da die Haferlieferungen außerdem durch den Gegensatz zugleich zu erwähnenden Fällen als außerordentliche gekennzeichnet sind, handelt es sich wahrscheinlich nur um eine einmalige Maßnahme in einem besonders ungünstigen Jahr. Hervorgehoben sind dabei die Schwaigen Spital und Schöbwend am

mos“ im Amt Mittersill (Fuchsen- und Rapfenmoos, KG. Tobersbach) der Beisatz: „Item ad dictam swaigam dantur annuatim de alpe Tewffenpach in Glem olim ad eandem swaigam pertinente in subsidio census eiusdem dr. Ib. III dr. LX.“ Im Verlaufe des 16. Jh. wurde dann nochmals eine Alm (Ochsenbach, ebenfalls in der Glemm) vom Gute abgetrennt, das diesem daraufhin 4 Schillinge, der Grundherrschaft aber 60 Pfenn. zu dienen hatte. — Ein ähnlicher Fall aus neuerer Zeit liegt bei dem nonnbergischen Gut Grub-lehen (Grubmair, KG. Goldegg) vor, wo (s. Stiftsarchiv Nonnberg, Urbar 44, 1758) der früher geleistete Käsedienst von 230 Käsen zu je 1.5 Pfund (oder 3 fl. 37 kr. 2 pf.) auf die einzelnen Teile der anscheinend im 17. Jh. verstückten Alm Untertamersbach verteilt worden war, während die drei großen „Schwaigkäse“ à 25 Pfund (oder 6 fl. 15 kr.) bis 1757 vom Gut weitergedient wurden, wofür aber die gen. Almrechte diesem ein „Schwaigkäseld“ zu reichen hatten.

³⁷⁾ Nach dem Urbar von 1606 (1141) gehörte die Alm Wasserfall im Kaprunertal (für 6 Rosse, 40 Kühe und 800 Schafe) zu dem Gute.

³⁸⁾ Z. B.: Ad Osterzwisel (Amerthal, KG. Felben) dantur avene mo(dii) V et solvet econverso domino caseos CCCC. (1350: 600 Käse.)

Felbertauern³⁹⁾ und die weiter unten im Felbertal gelegenen Reut und Rain⁴⁰⁾, die alle außerdem eine Getreidepfründe de jure genießen. Das sind dieselben Güter, denen auch nach dem Urbar von 1350 aus dem Kasten (granarium) zu Mittersill jährlich zusammen 5 Mut Roggen, 3 Mut Bohnen, 4 Mut Gerste und 14 Mut Hafer gereicht werden⁴¹⁾. Ausdrücklich sagt hiezu eine Randnotiz: *Ista prebenda datur swaigariis, si serviunt caseos*. Dadurch ist der Zusammenhang mit dem Käsedienst deutlich genug ausgesprochen, was deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil man dies schon zu Ende des 15. Jahrhunderts mißverstanden und diese, wie die der in demselben Urbar im Amte Fusch genannten Schwaige Ferleiten am Fusch Tauern (mit 4 Mut Roggen und 10 Mut Hafer pro subsidio; 600 Käse) zugewiesenen Pfründen als Gegenleistung für die Beherbergung armer Reisender und die Instandhaltung der Tauernwege betrachtete⁴²⁾. Unter diesem Titel werden sie noch heute (seit 1849 in relato) vom Landesfonds an die genannten Güter und die nach diesem Muster in neuerer Zeit begnadeten anderen Tauernhäuser (Tavernen am Krimmler, Rauriser und Radstädter Tauern), die aber niemals Schwaigen waren, ausbezahlt. Im übrigen ist mir eine ähnliche Reichnis nur bei den Gütern des Domkapitels bekannt, wo bei der 1539 projektierten und 1682/83 durchgeführten Ablösung der Käsedienste in den Ämtern und Kuchl und Pongau von der Einrechnung der Deputate an Brot (einmal auch als Roggen bezeichnet) und Salz die Rede ist⁴³⁾. Leider ist nirgends die Größe dieser Brotlieferungen angegeben. Die Belieferung der Schwaigen mit dem für die Viehhaltung notwendigen Salz ist bei allen größeren Grundherrschaften nachweisbar⁴⁴⁾.

³⁹⁾ Ad swaigas in Taurn dantur de consueta prebenda silig(inis) mod(ii) II, avene mo(dii) X et item dantur eidem pro subventionem avene mo(dii) X et solvent hoc anno eedem swaige econverso domino cas(eos) DC. (1350: zus. 1200 Käse.)

⁴⁰⁾ Item ad Rain et ad Reut dantur de jure avene mo(dii) II.

⁴¹⁾ Stolz S. 16, Anm. 2; Friedrich Pirckmayer, Die salzburgischen Tauern, mit besonderer Rücksicht auf Tauernhäuser und Tauernpfründen Verhandlungen des Salzburger Landtags 1888, S. 293—376. Auch als S.-A. erschienen.

⁴²⁾ Pirckmayer, a. a. O. Dortselbst Auszüge aus allen Urbaren seit 1350. P. geht jedoch von der Ansicht aus, daß die Pfründen von jeher den genannten Zweck hatten. — Die Schwaigen Rain und Pürg in Kaprun, denen nach den Urbaren von 1350 bis 1606 (später verschwindet es) jährlich je ein Mut Roggen und Hafer gegeben wurde, sind daselbst zwar niemals mit einer derartigen Gegenleistung belastet, aber auch hier wird gelegentlich (1529) von einer Verpflichtung zur Wegerhaltung über den Stubach-Kaiser Tauern die Rede (Pirckmayer, a. a. O., S. 316).

⁴³⁾ LRA; Protokolle des Domkapitels 1539, fol. 2'; 1682 und 1683 passim.

⁴⁴⁾ Hofurbar: 1429 müssen die Pächter des eb. Salinenanteils in Hallein Schwaigsalz abgeben (Salzkomplombschriften, Salz. Replik, Beil. pag 42). Noch 1588 wird den Käse in natura zinsenden Untertanen (nur diesen!) im Ger. Thalgau sog. „Hofsalz“ aus Hallein geliefert (1 Fuder auf ca. 50—60 Käse), LRA Hofkammer, Wartenfels 1588 Q. Domkapitel: S. o., mit dem Ende des Naturaldienstes 1683 wird das Salz auf die Hälfte reduziert. St. Peter: Das Stift behält sich bei dem Verkauf seines Salzsiedens in Hallein an den EB 1506 u. a. das Schwaigsalz vor, LRA Hofkammer, Hallein Pflug, II 8. Nonnberg: In einer Urbarrechnung von 1495/1502 (Stiftsarchiv) wird zu 1497 ein Verzeichnis über gediente Käse

Von besonderer Wichtigkeit sind die Ausführungen Stolz' über das Verbreitungsgebiet der Schwaigen in Tirol (S. 94 ff.) und die z. T. damit zusammenhängenden über die Anlage derselben (S. 40 ff.). Auf Grund sehr eingehender Untersuchungen stellt Stolz fest, daß in Tirol die Schwaighöfe — außer im Auengebiet großer Flüsse⁴⁵⁾ — vorwiegend auf den oberen Hängen der Haupttäler und in den Nebentälern zu finden sind, und zwar in durchschnittlicher Höhenlage von 1200 bis 2000 m. Die untere Grenze wäre durch die Obergrenze des Roggenbaues bedingt, sodaß im eigentlichen Schwaigengebiet höchstens der Anbau von Hafer und Gerste in Betracht käme. Ersteres ist auch für das Salzburger Gebirgsland (innerhalb des Passes Lueg) richtig, wenn wir die Salzach und eventuell das salzburgische Ennstal und das Saalachtal als Haupttäler nehmen⁴⁶⁾. Nur erreichen die Schwaigen hier entsprechend der allgemein niedrigeren Wintersiedlungsgrenze⁴⁷⁾ keine derartigen Höhen. Sie liegen der Hauptsache nach zwischen 800 und 1100 m, nur ausnahmsweise noch etwas höher. Was den Zusammenhang mit den Roggenbau betrifft, so hat schon Wopfner (a. a. O., S. 49 f.) diesen in Frage gezogen. In Salzburg wird Roggen durchschnittlich bis zu ca. 900 m gebaut, verschiedenorts aber auch bis über 1000 m⁴⁸⁾, so z. B. im Großarltales, wo aber gerade der Talboden und die unteren Terrassen durchwegs mit Schwaigen besetzt sind. Auch sonst ist wohl bezüglich des Getreidebaus kein so krasser Unterschied zwischen Schwaigen und anderen Gütern zu machen. Im pongauischen Salzachtal und auf den Hochebenen von St. Veit-Goldegg liegen die Schwaigen zwar meist oberhalb der getreidedienenden Güter, aber unmittelbar an sie anrainend, was um so mehr ins Gewicht fällt, als es sich hier nicht um eine breite Schwaigenzone, sondern um eine schmale, einfache Kette handelt. Im Fuschertal grenzen die eb., bzw. bischöfl. chiemseischen Schwaigen Weichselbach (Wölflern) und (O.- u. U.-) Wimm unmittelbar an das Hofurbargut (O.- u. U.-) Schied, das Weizen (!) diente; noch bedeutend weiter talabwärts liegen die eb. Schwaigüter in Judendorf⁴⁹⁾. Das obenerwähnte Gut Schwaighof bei Sulzau, das um 1290, offenbar nur zeitweise, Getreide (Weizen, Roggen, Hafer) diente, liegt geradezu zwischen Korngütern, ist aber wohl nur Aus-

und Schmalz aus dem Pongau mit Angaben über zu lieferndes Salz gegeben (1 Fuder für ca. 100 Käse). — In den Urbaren finden sich nirgends diesbezügliche Angaben.

⁴⁵⁾ Kommt in Salzburg nur vereinzelt vor: z. B. in den Salzachauen die Schwaige (400 Käse) Au, KG. Taxach bei Hallein, im ehem. Amt der Herren von Gutrat (Ia, fol. 56').

⁴⁶⁾ Der Lungau muß von unseren Betrachtungen ausgeschlossen werden, da vor den größten Grundherrschaften (EB, Domkapitel) keine ma. Urbare bekannt sind. Wie aber ein Blick auf die Nonnberger Urbare (LK 23, S. 88 ff.) zeigt, scheinen dort die Schwaigen neben den Korngütern eine wesentlich geringere Rolle gespielt zu haben als diessseits der Tauern.

⁴⁷⁾ 895—1210 m, E. Seefeldner, Geographischer Führer durch Salzburg, Alpen und Vorland, Berlin 1929, S. 30 f.

⁴⁸⁾ Erwin Mayr, Die Getreide-Landsorten und der Getreidebau im Salzachtal und seinen Nebentälern, Wien 1928, S. 13.

⁴⁹⁾ Die Fusch ist übrigens das einzige der südlichen Nebentäler der Salzach, wo neben Käse- und Geldzinsen auch Getreide- (und Wein-) Dienste bekannt sind.

nahme. Es sind hier jedenfalls starke örtliche Unterschiede anzunehmen, denn wenn man auch nach den eb. Stockurbaren aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, die zu dieser Untersuchung geeigneter sind als der heutige Zustand, da offenbar der Getreidebau im Gebirge seitdem sehr zurückgegangen ist, des öfteren die Bemerkung machen kann, daß in der Größe des Ackerlandes zwischen den Gütern mit Käse- und Getreidediensten kein großer Unterschied besteht⁵⁰⁾, so werden andererseits wieder in einem solchen Urbar (Mittersill 1606, U 119) die Schwaiggüter, die dort übrigens schon lange keine Käse mehr zinsten, als Güter charakterisiert, „welliche wenig Paugründ, sondern merer Gresung, Albm und Ästen haben.“

Aus der erwähnten Lage der Schwaigen, wie daraus, daß sie durchwegs außerhalb der geschlossenen Dörfer innerhalb der alten Allmende als Einzelhöfe liegen — dies trifft auch zum größeren Teil für das salzburgische Gebirgsland zu⁵¹⁾, wenn wir statt Dörfer, deren es im eigentlichen Sinne kaum welche gab, da es sich meist um eine oder mehrere zerschlagene Villikationen handelt, Villikationsgebiet sagen —, schließt Stolz auf den Zusammenhang der Anlage derselben mit der großen Rodungstätigkeit des 12. und 13. Jahrhunderts. Daß allerdings der Landesfürst als Inhaber des Allmendregalsdregals auch der Besitzer der überwiegenden Zahl der Schwaigen war, ist in Salzburg nicht der Fall. Der Erzbischof besaß prozentuell nicht mehr davon als andere Grundherrschaften, nicht einmal in Gegenden, wie Radstadt und Pongau, wo er nicht als Inhaber von Grafschaften, sondern auf Grund frühmittelalterlicher Waldschenkungen die Landeshoheit erworben hatte, wo also jeder Grundbesitz letzten Endes auf ihn zurückgeht. Unbestritten an die Spitze der Rodungstätigkeit trat der Erzbischof erst gegen Ende dieser Epoche, damals wurden aber keine Schwaigen mehr angelegt. Im eb. Urbar von 1350 (I b) sind in Gruppen zusammengefaßt eine große Anzahl „Novalia“ (ca. 600 Güter) zum größeren Teile im Pongau (mit Radstadt), zum kleineren im Mitter- und Unterpinzgau verzeichnet, die, wie gelegentliche Angaben lehren, zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestiftet (instituta), d. h. mit einem Zins belegt wurden, der aber in den 30er- und 40er-Jahren noch gemehrt wurde („augmentaciones“), die also wohl aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen. Sie alle zinsen mit einer einzigen Ausnahme⁵²⁾ Geld. Nicht die Schwaigen sind es, die in vielen Teilen des salzburgischen Gebirges die obersten Stufen des besiedelten Raumes (Stolz, S. 143)

⁵⁰⁾ Von den eben genannten Fuscher Gütern hat nach U 41 (1606) Weichselbach (½ „Viertel“) 6½ Tagwerk, Schied (1 „Viertel“) 11 Tagwerke Bauland. Selbst die ebendort sehr hoch (1151 m) gelegene Schwaige Ferleiten (1 Viertel) hat 9½ Tagwerke Acker.

⁵¹⁾ Außer noch zu erwähnenden Ausnahmen sind solche: Die kucherische, später eb. halbe Schwaige in Pirtendorf in Oberpinzgau (II b, U 7, f. 180), der erwähnte Zehenthof in Friedensbach, die „Swaigerii“ (Schwaigut) in dem sonst geldzinsenden Weiler (Goldegg-) Weng (I b, f. 105); vor dem Gebirge: Die nonnbergische Schwaige in Bicheln (Obb., BA. Laufen, LK 23, S. 56) und der „Schwaighof“ desselben Klosters in Vigaun bei Hallein.

⁵²⁾ Vorder- und Hinterstuhl, KG. Mitterkleinarl mit je 80 Käsen, ersteres später um 60 Käse gemehrt (I b, fol. 71, 75').

bilden, sondern diese geldzinsenden landesfürstlichen Neubrüche⁵³). Dieser Streifen ist natürlich lückenhaft und oft — im größten Maßstab z. B. im Oberpinzgau, wo die Siedlungstätigkeit offenbar früher ihre Grenze erreicht hatte — besteht Stolz' Aufstellung auch hier zu Recht. Aber häufig ist er gerade in ausgesprochenen Schwaigengebieten vorhanden: Die rückwärtigen Teile des Kleinarltales (KG. Mitter- und Hinterkleinarl) füllen die Schwaigen des eb. Propstamtes Werfen den Talgrund und sind talauf, talab und an den Hängen von einer ununterbrochenen Kette von Novalien umschlossen. Ebenso sind die besten Teile des benachbarten Großarltales und des Glemmeraltales im Mitterpinzgau mit Schwaigen besetzt, während sich an den ungünstigeren Stellen Novalien in großer Zahl befinden; desgleichen in der Gegend von Werfenweng eb. Neubrüche neben den Schwaigen des Bischofs von Chiemsee und der Nußdorfer⁵⁴). In der Forstau (bei Radstadt) nehmen den vorderen Teil des Tales die käsedienenden Güter des Guttrateramtes⁵⁵), den rückwärtigen aber Novalien ein.

Von besonderem Interesse ist das Fritztal, weil hier auch der terminus post quem für die Errichtung der Schwaigen vorliegt. Zirka 1080 schenkte EB Gebhard das Tal an das Kloster Admont, „quidquid utilitatis ex utraque parte fluminis de silva in novalibus fieri posset“ (SUB II., n. 140). Das Stift legte dort neben wenigen Getreide und Geld zinsenden Gütern gegen 50 Schwaigen an⁵⁶). Diese ältere Siedlungsschicht wurde dann von zirka 180 eb. Novalien überlagert, die übrigens bis ins 17. Jahrhundert als „Neureuteramt in der Fritz“ eine Verwaltungseinheit bildeten. Zur gleichen Zeit hatte Admont auch das Tal Flachau (bei Radstadt) erhalten. Dort finden wir später den Vordergrund des Tales bis einschließlich der heutigen Rotte Flachau von seinen Gütern mit Getreidezinsen eingenommen; dann schließen zwei Schwaigen (U.- u. O.-) Kohlmaiß und (H.- u. V.-) Rohr das admontische Siedlungsgebiet ab, während anschließend noch tief taleinwärts eb. Neubrüche liegen. Gerade diese, zwar erst zirka 1130 aufgezeichnete Gebhardische Schenkung zeigt aber auch, daß wir nicht von vornherein die Entstehung aller Hochgebirgsschwaigen erst in das 12. Jahrhundert setzen dürfen. Es wird hier nämlich ein halber Mansus super Arciberge erwähnt, der zweifellos mit der späteren admontischen Schwaige Arzberg (Jung, KG. Buchberg, Gem. Bischofshofen) identisch ist, die in einer Höhe von zirka 1000 m an

⁵³) In gleicher Lage mit den eb. Novalien und oft im Gemenge mit ihnen kommen häufig Güter anderer Grundherren, meist aus dem niederen Adel (eb. Lehen) vor. Die großen Stifte sind jedoch an dieser späten Kolonisation nicht mehr beteiligt. Es sei übrigens bemerkt, daß hiebei vielfach die Grenze des Möglichen überschritten wurde. In zahlreichen Fällen finden wir solche Novalien schon im 16. Jh. wieder zu Ötzen und Almen herabgesunken.

⁵⁴) Lodronisches Urbar von 1631 (U 615).

⁵⁵) Es handelt sich hier ausnahmsweise überwiegend um Güter mit niedrigen Käsediensten, meist 30, einmal aber auch 150 Stück (I b, fol. 99 ff.). Der „wald in der Vorstow“ war eb. Lehen der Herren von Guttrat (SUB IV., n. 231).

⁵⁶) Nach Urbar von ca. 1330, Q q 2, des Stiftsarchivs Admont. Die admontischen Schwaigen dienten meist nur 100 bis 200 Käse (nur einmal 300).

der obersten Siedlungsgrenze liegt⁵⁷⁾. Wenn somit der Beginn der Anlage derartiger Zinsschwaigen — über die älteren *curtes stabulares* wird noch zu sprechen sein — etwas früher, als sonst angenommen, zu setzen ist (2. Hälfte des 11. Jahrhunderts?), so steht nach alledem fest, daß sie im Gebirge mit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihr Ende gefunden hat⁵⁸⁾.

Anders ist es in dem Land „vor dem Gebirge“. Hier finden sich käsedienende Güter hauptsächlich in dem Voralpengebiet östlich der Salzach (Gerichtsbezirke Abtenau, Thalgau, St. Gilgen und die östlichen Teile der Gerichtsbezirke Hallein und Salzburg; in der Hauptsache die Waldschenkungen des Herzogs Hucbert von zirka 730, SUB I., S. 26), wo die Schwaigen des eb. Urbarants Heuberg (s. o.) und die des eb. Amtes Thalgau am Colomansberg die Grenze gegen Norden bilden. Auch die westlichen Hänge des Salzachtales weisen solche auf (die Käsezinse des St. petrischen Amtes Weißenbach am Dürnberg und die Schwaigen des Guotrater Amtes am Guratsberg, s. o.). Am Fuße des Untersberges (KG. Großmain) dienen einige Güter des eb. Amtes Plain (Erbschaft nach den Grafen von Plain) Käse. Nördlich davon am Staufen und Höglberg geben außer dem erwähnten nonnbergischen Schwaiglehen in Bicheln (s. o. Anm. 51) nur Gutsnamen von dergleichen Kunde⁵⁹⁾. Im Alpenvorlande traten Schwaigen offenbar nur sporadisch auf. Die nonnbergischen bei Elixhausen wurden schon erwähnt; bei Kirchanschöring, BA. Laufen, Obb., gibt es ein Gut Schwaig (im 18. Jahrhundert unter Grundherrschaft der Grafen Törring) und bei Petting, ebd., einen domkapitulischen Hof Schweighausen (s. u.).

Was nun die Voralpen betrifft, so fällt in den Urbaren des 14. Jahrhunderts sogleich auf, daß eigentliche Schwaigen — d. h. Güter, die doch zum mindesten 100 Käse dienen — dort verhältnismäßig selten sind und dafür Güter mit niederen Käsezinsen (bis zu 15 und 10 Stück herab, noch niedrigere, bis zu 2 Stück, werden meist nur von einzelnen Wiesen, Peunten u. dgl. geleistet) in den Vordergrund treten⁶⁰⁾. Wenn dies auch teilweise die Folge jüngerer Güter-

⁵⁷⁾ In der Nachbarschaft der eb. Schwaige Arzberg (Ib, f. 37). — Auch die in erwähnter Schenkung genannten $1\frac{1}{4}$ Huben „in monte juxta ecclesiam sancti Johannis“ umfaßten vielleicht schon neben den Gütern Nieder- und Oberbach (Getreidezins) und (H.- u. V.-Steffel-) Moos (Geldzins) die Schwaige Schuhzach (KG. Rettenstein b. St. Johann i. P., ehemals Rotte „Obkirchen“).

⁵⁸⁾ Die eb. Urbare von c. 1200 und 1350 weisen in den Käsediensten der betreffenden Gegenden keine solchen Unterschiede auf, daß man auf eine wesentliche Vermehrung derselben während dieser Zeit schließen könnte. Gelegentlich (Amt Weng) ist sogar ein Rückgang zu konstatieren. Ebenso sind die Schwaigen des Klosters St. Peter im Gebirge in dessen Urbaren aus der 2. H. des 13. Jh. (Cist. II 3 a, b, c) und 1372 (Cist. II 5) ziemlich identisch.

⁵⁹⁾ Gut Schwaig, Gem. Aufhausen (Grundherrschaft 1779: Gf. Törring), Gut Schwaig, Gem. Högl (1779 Lehen der Gfen. Firmian). Die drei Schwaigen im Amte Abtsdorf von ca. 1200 (s. o. Anm. 17) sind nicht mehr feststellbar. S. ferner Anm. 3.

⁶⁰⁾ Im eb. Urbarant Thalgau, das den größten Teil alten Grundbesitzes in den Gerichtsbezirken Thalgau und St. Gilgen umfaßte, waren 1350 (Ia) 10 Güter zu je 300 Käsen, 41 zu 100 bis 275 Käsen und 40 zu

teilungen sein mag, so ist doch zweifellos in vielen Fällen diese niedere Belastung ursprünglich. Und zwar dürfte es sich dabei um sehr spät (13. und 14. Jahrhundert) angelegte Güter handeln.

Die Besiedlung dieser Gebiete ist überhaupt verhältnismäßig jung. Erst 1124 (mit Ergänzungen von 144—1147) erhielt St. Peter die *insula Appanouua* als Wald, wo es dann sein käse- und geldzinsendes Amt Abtenau anlegte⁶¹). Das erwähnte Amt Weißenbach geht auf eine zirka 1190 zu 1134 gefälschte Waldschenkungsurkunde zurück (SUB II., n. *162). Das Domkapitel erhielt die Teile seines Amtes Kuchl, wo es Käsezinse empfing, 1130 („Wald an der Lammer“ SUB II., n. 145, = Scheffau und Weitenau) und 1245 (Gaißbau, SUB III., n. 1058, offenbar schon z. T. von den Vorbesitzern, den Tannern, kolonisiert) und sein Amt Abersee (Tiefbrunnau) erst zirka 1170 und 1182 (SUB I., p. 674, 693). Verschiedene Anhaltspunkte aber zeigen, daß die erwähnten Güter z. T. noch wesentlich später angelegt wurden. So sind im eb. Urbar von 1350 (I a, fol. 1 ff.) für das Urbaramt Thalgau die Novalien zwar aus der Gütermasse nicht derart herausgehoben wie im Gebirge, aber eine große Anzahl von den aufgezählten Gütern (20 von den 40 Gütern mit Zinsen unter 100 Käsen und 4 Güter mit 125 (2), 110 und 100 Käsen) sind dadurch als junge Anlagen aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts erkennbar, als sie wieder unter den „*augmentationes*“ von 1332 und 1337 (fol. 19 ff.) erscheinen⁶²). Kennzeichnend sind auch die Summen des Amtes Thalgau von zirka 1200 (s. o. Anm. 17) und von 1350: Damals 22 „*swaige*“ mit 3550, jetzt 94 *Iteme* mit 10.477 Käsen (ohne Mehrungen). Im Amte Plain werden 1350 (I a, f. 173) neben einer „*swaiga* in Chugelstatt“ (173 Käse) ausdrücklich zwei „*novalia*“: in Snellenberg und in Varnpühel (110, bez. 100 Käse) genannt⁶³). Auch bei

unter 100 Käsen. — Domkapitel c. 1390 (Urb. München, Hauptstaatsarchiv) im Amt Abersee: 1 Gut zu 300, 4 zu 100, 13 zu unter 100 Käsen; Amt Kuchl: 1 Gut zu 300, 1 zu 200, 7 zu 100 bis 150, 35 zu unter 100 Käsen. St. Peter 1372 (Urb. Cist. II 5) in Abtenau (Kammer- und Kelleramt zusammen) 1 Gut zu 230, 1 zu 200, 17 zu 100 bis 175, 58 zu unter 100 Käsen; Amt Weißenbach: 6 Güter zu 150 (4 davon zusammen = O.- u. U.-Winterstall), 3 zu 100, 42 zu unter 100 Käsen.

⁶¹) SUB I., p. 330; II., n. 227. Das ebenda aber nördlich der Lammer gelegene eb. Amt Abtenau diente hauptsächlich Getreide.

⁶²) Die Mehrung macht je 5 bis 15 Käse aus. Die Tatsache dieser *augmentationes* an sich zeigt schon, daß hier kein Zusammenhang zwischen Käsedienst und eingestelltem Vieh besteht. Der Käsedienst wird genau so wie anderswo der Geldzins mit der steigenden Rentabilität der Neubrüche erhöht. Vgl. a. fol. 20: *Item novelle (!) auf dem Ängern, quod prius solvebat dnr. XX, solvit modo cas(eos) XXX hoc anno, et postea iterum est augmentandum.* — Übrigens kommt es in diesem Amte auch vor, daß einem neu aufziehenden Baumann der Schwaigenzins auf eine Reihe von Jahren erlassen wurde, z. B. fol. 14: *Notandum quod de swaiga Pranstat (O.- u. U.-Brandstatt, KG. Faistenau), quam tenet Chunr(adus) Hasslawer, solvunter cas(ei) CC per annos quatuor dumtaxat, qui incipiunt in festo beati Georii, proxime venturo (am Rand: ab anno domini 1367 computatos), quibus finitis solventur cas(ei) CCC sicut prius.*

⁶³) 1. Kugelstatt und Reindl, 2. Klinger, 3. Fahrenbichl und Schwaigmühl, KG. Großmain. Daneben wird hier noch angeführt ein nicht weiter bezeichnetes Gut Opholterleiten (Seppen?) mit 100 Käsen und 2 Peunten mit zus. 40 Käsen, die später (1609) als „ $\frac{1}{2}$ Schwaige“ Pürchenmoos (heute Buchegger) erscheinen.

den St. petrischen Ämtern Abtenau und Weißenbach tritt zwischen der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts und 1372 (Urbare: Cist. II 3 a, b, c und Cist. II 5) eine bedeutende Steigerung in der Zahl der Güter und der Käsedienste in Erscheinung. Bei letzterem Amt scheinen die Käsedienste (auf dem Dürrenberg) überhaupt nicht ursprünglich zu sein, da in dem ältesten der genannten Urbare (II 3 a) die Käsezinse nur als Ersatz für den eigentlich in Geld angesetzten Dienst (1 Käse für 1½ Pfennige) auftreten⁶⁴).

Der Grund, warum man in den Voralpen neuangelegte Güter mit Käsediensten noch in einer Zeit belastete, in der man im Hochgebirge schon davon Abstand genommen hatte, liegt wohl in der günstigen Lage dieser Gegenden zu dem Sitz der wichtigsten Grundherrschaften, der Stadt Salzburg. So sind es auch von den eb. Gütern diejenigen der Ämter Thalgau und Plain die einzigen, welche im 17. Jahrhundert noch in größerem Maßstabe Käse in natura, und zwar direkt in den Hofkasten zu Salzburg dienen⁶⁵).

Was überhaupt die große Bewegung der Schwaigenanlagen im 12. Jahrhundert betrifft, so ist sie nach Stolz (S. 45) in dem gesteigerten Bedarf an Nahrungsmitteln der Milchwirtschaft und Viehzucht begründet⁶⁶). Wopfner (a. a. O., S. 53 f.) denkt außerdem an die in diese Zeit fallende Auflösung der grundherrlichen Eigenbetriebe, wodurch Vieh in größerem Maße verfügbar wurde und außerdem Ersatz für die im Eigenbetrieb gewonnenen Erzeugnisse der Viehzucht geschaffen werden mußte. Direkte Nachrichten über in eigener Regie bewirtschaftete Viehhöfe besitzen wir allerdings, wie für Tirol (Stolz S. 39), auch für Salzburg nicht. Da jedoch, wie ausgeführt wurde, in Salzburg die Worte curia, curtis, Hof hauptsächlich nur für Meierhöfe, also ehemalige Villikationen angewendet wurden, wird man wohl manchmal in den an sich seltenen Fällen, wo dergleichen auf eine Schwaige angewendet wird, auf solche vormals herrschaftliche Viehhöfe schließen dürfen. Immer aber bleibt dabei die Möglichkeit offen, daß es sich dabei um ehemalige, vorwiegend auf Getreidebau eingestellte Meierhöfe handelt, die dann, als im 12. Jahrhundert die Errichtung von Schwaigen geradezu Mode wurde, mit Käsediensten belastet ausgetan wurden. Beide Fälle sind z. B. möglich

⁶⁴) Z. B.: Ramsav pro tal(ento) cas(eos) 160; Wizenrvte pro 30 (dnr.) cas(eos) 20 usw. Auffallend ist, daß in allen drei Urbaren aus dem 13. Jh. O.- u. U.-Winterstall, die 1372 je 300 Käse dienen, nur Geld zinsen (2 Pfd. Pfen.), obwohl man dem Namen nach auf eine uralte Schwaige schließen würde. Es handelte sich wohl nur um eine zeitweilige Geldablösung. Die Gesamtsumme der Käse auf dem Dürrenberg ist im Urbar II 3 a 1208 Stück, i. J. 1372 (ohne Winterstall) 1593.

⁶⁵) 1608 (U 193 a) und 1609 (U 173). Erst 1660 wurde die Summe des jährlichen Käsezinses in natura den wirklichen Bedürfnissen des Hofkastenamtes entsprechend auf 800 Stück herabgesetzt (LRA; HK Wartenfels 1660 B).

⁶⁶) Über die große Rolle, die der Käse als Nahrungsmittel und Handelsgut im Hochmittelalter spielte, s. Stolz S. 78 ff. Zu den dort angeführten großen Zahlen von Käsen, die den einzelnen Grundherrschaften zuflossen, sei noch die Summe von 31.740 Stücken des eb. Vizedomats Salzburg genannt. Zu der Gesamtsumme des eb. Urbarbesitzes wären aber noch die unbekannteren Zahlen der Vizedomate Friesach (mit Lungau) und Leibnitz zu zählen.

bei der erwähnten eb. curia in Günkingen (Weiler Unterschwaighof) auf der Wagrainner Höhe mit ihren 1000 Zinskäsen, oder bei dem St. petriscen Weiler Fürth im Pinzgau (saec. XIII./2: 2 halbe curiae und ein quadrans mit zusammen 1100 Käsen, s. o. Anm. 25) und die benachbarte „villa“ Weng (3 Güter mit je 300 Käsen, die die gleiche Lage auf der untersten sonnseitigen Terrasse des Salzachtals haben, wie das anrainer Piesendorf mit seinen alten eb. Villikationen⁶⁷) In grundherrlichem Eigenbetrieb standen wohl auch die in der eben erwähnten Schenkung an Admont von zirka 1080 (SUB II., n. 140) erwähnten zwei curtes stabulariae, „Mittrinhouen“ im Pongau und in Grabendorf im Lungau, von denen anscheinend zumindest der erstere schon in einer Zeit Geld zinst, als sonst bei den zum Großteil erst im 12. Jahrhundert errichteten Schwaigen der Käsedienst noch in voller Blüte stand⁶⁸). Wenn dies richtig ist, würde hier der von Wopfner vermutete Vorgang: Auflösung der alten Viehhöfe und Versetzung des grundherrschaftlichen Viehs in die neuangelegten Zins-schwaigen, vorliegen.

Das wären alles aber nur Verschiebungen innerhalb des Gebirgslandes. Es sei mir aber erlaubt, die Vermutung auszusprechen, ob nicht in größerem Maße solche zwischen Vorland und Gebirge stattgefunden haben. Von vornherein ist doch anzunehmen, daß ein Großteil der frühmittelalterlichen Viehhöfe im altbesiedelten Flachlande gelegen gewesen sind. Es ist wohl kein Zufall, daß neben den eben erwähnten admontischen Stadelhöfen und solchen unbestimmter Lage in Kärnten (SUB II., n. 96) im 11. Jahrhundert in salzburgischen Quellen nur noch einmal solche in der Gegend von Mühldorf (Obb., SUB I., S. 245), wo später von Schwaigen keine Rede ist, erwähnt werden. Vielleicht können wir sogar einen der drei zu einem curtis

⁶⁷) Hier ist außerdem auch der ganze Talhang darüber, der Wengerberg mit Schwaigen des Stiftes St. Peter besetzt. — Dergleichen Höfe mögen öfter im Gasteiner Tal vorgekommen sein, wo im Gegensatz zu den andern Seitentälern der Salzach die Weilersiedlung sehr verbreitet ist, zugleich aber ebenfalls der Käsedienst vorherrschte (Amt Gastein im Urbarium antiquissimum der Herzoge von Bayern von 1234, Mon. Boica 36./1, S. 3), doch läßt sich hier, da im späteren Mittelalter der Grundbesitz, wahrscheinlich durch Verlehnung, unter kleine und kleinste Grundherrschaften zerfallen war (das Hochstift erwarb 1297 von Bayern nur das Gericht, nicht aber das Urbaramt; der spätere eb. Besitz in Gastein wurde erst mit dem 14. Jh. allmählich zusammengetragen), wenig darüber aussagen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß das Kloster Nonnberg aus dem Weiler Unternberg, obwohl es nur ungefähr die Hälfte davon besaß, 800 Käse (LK 23, S. 107, „casearia“), der Herzog von Bayern aus dem heute als Dorf bezeichneten Gadaunern 1400 Käse bezog.

⁶⁸) Im Admonter Urbar von ca. 1330 (Q q 2) findet sich ein „Mitterhofer“, der 3 Schillinge und eine Saige Gold zinst. Die Geringfügigkeit des Zinses läßt allerdings an der Identität mit dem alten Hofe zweifeln. Die Lage des Gutes läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, weil es vor 1434 (Urbar Admont, Q q 10 b) an Konrad Graf vertauscht wurde. Nach der sonst festgehaltenen geographischen Anordnung im gen. Urbar muß es aber zwischen St. Johann i. P. und Bischofshofen und wegen des (Wasch-)Golddienstes an der Salzach liegen. Das wäre gerade in einem Gebiet, wo Villikationen besonders dicht lagen. — Was Grabendorf betrifft, so findet sich dieses Item, wie der andere admontische Besitz im Lungau erst in einem Nachtrag saec. XVI./1 im Gesamturbar von 1448 (Q q 13, f. 59), und zwar als „Hof“ mit einem Zins von 6 Pfd. Pfen. wieder.

sedilis in Pürten gehörigen curtes stabulares (Heltinstein), die damals (zirka 1050) Graf Chadalhoh an den Erzbischof vertauschte, in dem von dem oft genannten Besitzverzeichnis von zirka 1200 genannten Getreide- und Kleindienste leistenden curtis Heldenstein (BA. Mühlendorf) wiedererkennen. Solche frühmittelalterliche Herrschaftsbetriebe mit überwiegender Viehhaltung darf man wohl auch in dem domkapitulischen Weiler — „curia“ — Schweighausen (bei Petting, BA. Laufen, Obb.) und dem St. petrischen Dorf Viehhausen auf dem Walserfelde bei Salzburg sehen, wo überall im späteren Mittelalter nur Getreide gedient wurde. Vermutlich löste man sie auf, als im 11. Jahrhundert die intensive Kolonisation der Hochgebirgstäler einsetzte⁶⁹). Wobei zu betonen ist, daß alle größeren Grundherrschaften Salzburgs Besitz „vor und inner Gebirge“ hatten. Im übrigen war dieser Vorgang sicher nicht allein auf Salzburg beschränkt, wie etwa die oberwähnte Verschiebung des Schwergewichts in der Käseversorgung der Grundherrschaften vom Innern des Gebirges an die Peripherie im 13. und 14. Jahrhundert, die nur durch lokale Verhältnisse bedingt war, sondern dürfte wohl auch anderwärts an dem Nordrand der Ostalpen nachzuweisen sein.

Zum Schlusse noch einiges über den Käsedienst der Schwaigen selbst. Es handelt sich durchwegs um kleine Formate; Stolz (S. 63 ff.) stellt fest, daß das Durchschnittsgewicht eines Dienstkäses zirka 1 bis 2 Pfund betrug. Das trifft auch für Salzburg in der Hauptsache zu⁷⁰), wenn auch hier ebenso wie in Tirol laut gelegentlicher Wertangaben Gewicht und Qualität selbst innerhalb der einzelnen Grundherrschaften und ihrer Ämter schwankten⁷¹). Wesentlich größere

⁶⁹) Einen Rest dieses alten Zustandes stellen vermutlich die gen. Schwaigen des Klosters Nonnberg im Vorlande (um dessen Dorf Elixhausen und in dessen Dorf Bicheln) dar. Der Grund von dieser Beibehaltung von Schwaigen in einer hiezu weniger geeigneten Gegend wird in der verhältnismäßig dürftigen Ausstattung des Stiftes mit Besitz im Gebirge liegen.

⁷⁰) In den nonnbergischen Ämtern Vigaun, Pongau, Gastein, wo im 17. und 18. Jh. die Geldablösung der Käsedienste nach Gewicht berechnet wurde, ist nach den Urbaren dieser Zeit (Stiftsarchiv, Urbar 33, 42, 44) ein Dienstkäse als 1½ Pfund schwer angenommen; im Amt Elixhausen 1 Käse zu 1 Pfund, was aber auf einen Lesefehler — C (Centner) für C (100) — zurückgeht.

⁷¹) Schon oben (Anm. 7) wurden die verschiedenen Wertangaben des bischöfl. chiemseeischen Amtes Pongau von 1405 erwähnt: 6, 4, 3, 2½, 1½ Pfen., in einem späteren Urbar (1486, U 458/a) als „gute, bez. maiores (6), minores (4), mitter (3), kleine (1½)“ Käse bezeichnet. Da in einem Urbar von 1628 (U 459) einer der Käse zu 4 Pfen. mit 2½ Pfund Gewicht berechnet wird, würde das mit Vernachlässigung etwaiger Qualitätsunterschiede Käse im Gewicht von 3¾, 2½, nicht ganz 2, 1½ und nicht ganz 1 Pfund ergeben. — Schon in den Urbaren des Klosters St. Peter aus der 2. Hälfte des 13. Jh. (Cist. II 3 a, b, c) finden sich bei den Ämtern Pinzgau und Pongau zu den Angaben über die Käsedienste Geldsummen (100 den. bis 1 tal.) notiert. Sie beziehen sich auf das Käse h u n d e r t (im Urbar von 1566, Cist. III 1, sind geradezu die Schwaigen in Sechs-, Fünf-, Vierschillinger eingeteilt). Darnach diente man dort das Hundert zu 100 Pfen., ½ Pfd., 5 Schilling, 6 Schill. und 1 Pfd. (6 u. 5 Schill. bei weitem überwiegend), das ist ein Stück zu 1, 1.2, 1.5, 1.8 und 2.4 Pfen. (s. a. Anm. 6). Im Amt Pongau ist dann 1566 der alte Käsedienst zur Hälfte in Schmalz, zur Hälfte in größeren Käsen (8, 9 und 10 Pfund schwer) abgelöst. Nach diesen Angaben ergibt sich für die kleinen Käse zu 5 Schill., 6 Schill. und

Formate kommen nur selten und meist als Ablöse für kleinere vor. Da in diesen Fällen zugleich öfter die Herstellung aus „guter“ Milch betont wird, ist anzunehmen, daß der normale Schwaigendienst in Magerkäse geleistet wurde⁷²⁾. Daß neben Kuhmilch auch Schaf- und Ziegenmilch in Verwendung kam, wurde schon angedeutet.

Was die sonstigen bei Schwaigen vorkommenden Dienste anbelangt (Stolz S. 82 ff.), so sind die Abgaben an Vieh, Loden, Heu usw. kein besonderes Charakteristikum derselben; sie treten ebenso mit Getreide- und Geldzinsen auf.

Auch Abgaben an Schmalz (ausgelassene Butter, aber auch Butter selbst, s. Wopfner, a. a. O., S. 52) kommt in kleineren Mengen (einige Pfunde) in jüngeren Urbaren bei den meisten Gütern im Gebirge, seien es nun Schwaigen oder nicht, vor. Da sie in Urbaren vor dem 15. Jahrhundert meist fehlen, handelt es sich wohl überwiegend um Ehrungen⁷³⁾. An dieser Stelle muß eines in Salzburg nicht seltenen Vorgangs gedacht werden, der in Tirol zumindest nicht so hervortritt, da er von Stolz nicht erwähnt wird. Es ist dies die Ablösung der Käsezinse durch Schmalzzinse. So finden wir, daß 1604/05 (U 192/8, 218) sämtliche Käsedienste eb. Güter im Pongau zur Hälfte in Geld (1 Käse zu 8 Pfen.), zur Hälfte in Schmalz (für 1 Käse $\frac{1}{2}$ Pfund Schmalz) geleistet wurden. Von einigen eb. Gütern im Gericht Thalgau, wo sonst meist Käse noch in natura geleistet wurde, ist 1608 (U 192a) der gesamte Käsedienst in Schmalz umgelegt (1 Käse = $\frac{1}{3}$ Pfund Schmalz). Teils Geld, teils Schmalz wird auch im 16. Jahrhundert von den eb. Schwaigen im Pongau gezinst, ohne daß sich eine feste Relation eruieren ließe. Ähnliche Vorgänge zeigen sich bei den ehemals admontischen Gütern im Salzburgischen (U 155/II. von 1604: für 1 Käse zirka $\frac{3}{8}$ Pfund Schmalz

1 Pfd. ein Gewicht von 0.8 bis 0.9, 0.9 und 1.6 Pfund. — Die St. petrischen Kammerkäse im Amt Abtenau sollen 1566 je 4 Pfen. in „des Herrn Hand“ wert und so groß und schwer sein, daß man sie „mit wäger Hand käm aufheben mag“.

⁷²⁾ Die im 15. Jh. von Konrad Kuchler an den EB verkaufte halbe Schwaige zu Pirtendorf dient (II b) 24 Käse (à 40 Pfen., nach U 119 [1606] je 10 Pfund schwer) ad mensam domini de integro lacte. Die schon in den ältesten Nonnberger Urbarien (LK 23, S. 106) zum Gut Grublehen (s. o. Anm. 36) genannten 3 Chawerkäse (später Schwaigkäse) wogen je 25 Pfund und waren von „ganz gueter Milch“. — Nach der Qualität unterschied man beim Domkapitel — ausdrücklich seit dem 15. Jh. — casei dominorum (Herrenkäs; Radstadt, Ennstal, Gaißau) und casei inquilinorum (Hausgenößkäs; Pinzgau, Pongau, Abtenau). Diese Herrenkäse waren aber kleine Stücke. Sie sollten, wie aus einem Akt aus dem Jahre 1808 hervorgeht — es wurde bei einigen Gütern damals noch eine Mehrung der Ablösungssumme vorgenommen! (LRA, Regierung, Rub. 25, Nr. 28) —, ca. 1 Pfund wiegen und die Größe eines Groschenbrottes haben. Vgl. auch die Bezeichnung „soll ze fronchost wert sein“ in den Nonnberger Urbarien (LK 23, S. 44 f.). — Größere Stücke waren auch die anlässlich der jährlichen Beschau (Stolz, S. 70 f.) gereichten Schaukäse, die übrigens in der Neuzeit oft das einzige Kennzeichen der alten Schwaigen darstellten. Im eb. Propstamt Werfen wogen sie 1604 (U 192/g, f. 183) 8 Pfund.

⁷³⁾ Alte Schmalzdienste — wie in Tirol nach „Schüsseln“ gerechnet — neben Käse haben z. B. die nonnbergischen Schwaigen im Lungau (LK 23, S. 92, 112). Die „Schüssel“ Schmalz wurde im 18. Jh. dort 8 Pfund Gewicht gleichgesetzt (Nonnb. Urb. 47).

und 1½ Pfen.) und bei den Schwaigen des Stiftes St. Peter im Pongau und — teilweise — im Pinzgau (1566)⁷⁴). Alle diese Umwandlungen dürften größtenteils schon im 15. Jahrhundert vorgenommen worden sein⁷⁵).

Nimmt man an, daß das Schwaigensystem seine Blütezeit u. a. auch besonders der weitgehenden Verwendung des Käses als Nahrungsmittel verdankte, so deutet der erwähnte Vorgang doch wohl auf eine wesentliche Veränderung des allgemeinen Geschmacks hin. Nicht mehr Käse, sondern Schmalz wird das begehrteste und wichtigste Produkt der Milchwirtschaft. Sollte es das 14. und 15. Jahrhundert gewesen sein, wo das Schmalz den Ehrenplatz in der Küche eingenommen hat, den es auf dem Lande heute noch innehat? Auch die frühzeitig einsetzende Ablösung der Käsedienste in Geld zeugt für die abnehmende Verwendbarkeit der großen Käsemengen⁷⁶).

⁷⁴) S. o. Anm. 71. Die Käse zu 5 Schill., 6 Schill. und 1 Pfd. Pfenn. das Hundert wurde im Amt Pongau mit je $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Pfund Schmalz abgelöst; im Pinzgau (nur bei einigen Schwaigen, dann aber auch der ganze Käsedienst) die zu 6 Schill. und 1 Pfd. mit je 0.7 und 1.05 Pfund Schmalz.

⁷⁵) Die Ablösung der Käsedienste im eb. Amt Mittersill in Geld und Schmalz ist schon in einem Urbar von 1498 (U 116 a) Rechnung getragen, während die ungefähr gleichzeitige „3. Auflage“ des alten Gesamturbars von 1350 (III b) noch immer die alten Käszinse angibt. — 1429 dient die „Swaig in dem Holtz“ (Holzenbauer, KG. Schütt, Großarl) dem Oswald Fränkinger, der sie vom EB zu Lehen hat, 100 Käse, 6 Schilling Dienst und 24 Pfen. Weisat (LRA, Lehenbuch 3, fol. 180'); dasselbe Gut dient 1462 dem Konrad Gartner 40 Pfd. Schmalz und 2 Eichhorn(-felle) (Lehenb. 5, f. 62'). Diese Stellen, auf die mich Herr Fachlehrer Fiala aufmerksam machte, sind auch deshalb wichtig, weil sie zeigen, daß dieser Vorgang nicht nur auf große Grundherrschaften beschränkt blieb.

⁷⁶) Der Zeitpunkt war im allgemeinen ein sehr verschiedener (über Käsedienste noch im 17. Jh. s. o.) und läßt sich nach der Anlageart der Urbare in den seltensten Fällen nachweisen. Zu unterscheiden ist endgültige Ablösung mit einer festen Geldsumme oder auf Widerruf vorgenommene Bewertung des Käsedienstes, wo es in der Theorie wenigstens der Grundherrschaft freistand die Ablösungssumme zu mehren oder wieder Naturaldienst zu verlangen. So scheint das Kloster Nonnberg (nach den Urbaren des Stiftes) zwar zumindest schon seit dem 16. Jh. seine Käsebezüge in Geld eingenommen, den Ablösungsschlüssel aber mehrmals geändert zu haben. S. a. o. Anm. 72. — Ein Beispiel, daß schon im 14. Jh. weitgehende Ablösungen stattgefunden haben, bietet das Urbar des Bischofs von Chiemsee von 1405 (U 458/d), wonach von 35 ausdrücklich als Schwaigen bezeichneten Gütern nur 7 (alle im Pongau, wo die Relation 7 zu 12 ist) Käse, alle übrigen aber Geld zinsen. Sicher waren hier aber noch mehr Schwaigen vorhanden als angegeben; z. B. im Amt Zillertal, wo ebenfalls nur Geld gezinst wird. — Aus naheliegenden Gründen treten Gelddienste bei den kleinen Grundherrschaften des niedern Adels und der Bürgerschaft — wenn man diese stark wechselnden Anhäufungen von Grundrenten so nennen will — noch mehr als bei den größeren in den Vordergrund. Dies gilt aber nicht nur gegenüber den Käsediensten, sondern gegenüber den Naturaldiensten im allgemeinen. Ein gutes Bild von diesen Verhältnissen zu Ende des 14. Jh. bietet die Stiftungsurkunde EB Pilgrim II. zu den 6 Altarpfründen seiner Kapelle am Dom von 1393 Febr. 2. (LK 12 [1872], S. 259, no. 169). Unter den hier genannten zahlreichen, über das ganze Land verteilten Gütern (heimgefallene Lehen) sind es nur sieben und eine Alm, die Käse, und fünf, die Getreide dienen. Alle übrigen, darunter auch sieben ausdrücklich als Schwaigen bezeichnete (im Zillertal und Pinzgau) zinsen Geld.